

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/2658, 14/2920 –**

Entwurf eines Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro

A. Problem

Die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. EG Nr. L 144 S. 19) ist nach ihrem Artikel 15 bis zum Ablauf des 4. Juni 2000 in deutsches Recht umzusetzen. Sie sieht vor, dass der Verbraucher bei Fernabsatzverträgen bestimmte Informationen zu erhalten hat und ohne Angaben von Gründen den Vertrag binnen sieben Werktagen widerrufen kann. Derartige Regelungen sieht das deutsche Recht für den Fernabsatz grundsätzlich bislang nicht vor. Es ist deshalb an die Richtlinie anzupassen. Hierbei sollen eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Verbraucherschutzgesetze und, soweit erforderlich, eine Umstellung von Vorschriften auf Euro vorgenommen werden. Zur Umsetzung der Richtlinie ist ferner die Ergänzung der Vorschriften über das Verbandsklageverfahren erforderlich. Diese werden auch zur Umsetzung der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) benötigt, die deshalb gleichzeitig umgesetzt werden soll.

B. Lösung

Die Richtlinien sollen durch Erlass eines Fernabsatzgesetzes und die Änderung bestehender Vorschriften in deutsches Recht umgesetzt werden.

Mehrheit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Gesetz kann zu einer leichten Erhöhung der Kosten der betroffenen Unternehmen führen. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Kostendarstellung in der Drucksache 14/2658 verwiesen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 14/2658, 14/2920 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 12. April 2000

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Dr. Susanne Tiemann
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro – Drucksachen 14/2658, 14/2920 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Fernabsatzgesetz (FernAG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden, es sei denn, dass der Vertragsabschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt (Fernabsatzverträge).

(2) Fernkommunikationsmittel sind Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste.

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Verträge

1. über Fernunterricht (§ 1 Fernunterrichtsschutzgesetz),
2. über die Teilzeitnutzung von Wohngebäuden (§ 1 Teilzeit-Wohnrechtgesetz),
3. über Finanzgeschäfte, insbesondere Bankgeschäfte, Finanz- und Wertpapierdienstleistungen und Versicherungen sowie deren Vermittlung,
4. über *den Verkauf* von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Begründung, Veräußerung und Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie über die Errichtung von Bauwerken,

Entwurf eines Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Fernabsatzgesetz (FernAbsG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Verträge

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

4. über **die Veräußerung** von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Begründung, Veräußerung und Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie über die Errichtung von Bauwerken,

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. EG Nr. L 144 S. 19) und der Umsetzung der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51).

Entwurf

5. über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz eines Verbrauchers von Unternehmern im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten geliefert werden,
 6. über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung, wenn sich der Unternehmer bei Vertragsabschluss verpflichtet, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen,
 7. die geschlossen werden
 - a) unter Verwendung von Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen,
 - b) mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln auf Grund der Benutzung von öffentlichen Fernsprechern, soweit sie deren Benutzung zum Gegenstand haben, oder
 - c) *im Wege einer Versteigerung.*
- (4) Dieses Gesetz ist insoweit nicht anzuwenden, als andere Vorschriften für den Verbraucher günstigere Regelungen enthalten.

§ 2

Unterrichtung des Verbrauchers

(1) Beim Einsatz von Fernkommunikationsmitteln zur Anbahnung oder zum Abschluss von Fernabsatzverträgen müssen der geschäftliche Zweck und die Identität des Unternehmers für den Verbraucher eindeutig erkennbar sein. Bei Telefongesprächen müssen sie zu Beginn des Gesprächs ausdrücklich offengelegt werden. Weitergehende Einschränkungen bei der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Unternehmer muss den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss eines Fernabsatzvertrags in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel angepassten Weise klar und verständlich informieren über:

1. seine Identität und Anschrift,
2. wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung *und eine* Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,
3. einen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Ware oder Dienstleistung) zu erbringen,
4. einen *vertraglichen* Vorbehalt, die versprochene Leistung im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen,
5. den Preis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. *unverändert*
 6. *unverändert*
 7. die geschlossen werden
 - a) unter Verwendung von Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen oder
 - b) mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln aufgrund der Benutzung von öffentlichen Fernsprechern, soweit sie deren Benutzung zum Gegenstand haben.
- (4) Dieses Gesetz ist insoweit nicht anzuwenden, als andere Vorschriften für den Verbraucher günstigere Regelungen, **insbesondere weitergehende Informationspflichten**, enthalten.

§ 2

Unterrichtung des Verbrauchers

- (1) *unverändert*

(2) Der Unternehmer muss den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss eines Fernabsatzvertrags in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel **entsprechenden** Weise klar und verständlich informieren über:

1. *unverändert*
2. wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung, **so wie darüber, wann der Vertrag zustande kommt,**
3. **die** Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,
4. einen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Ware oder Dienstleistung) zu erbringen, **und** einen Vorbehalt, die versprochene Leistung im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen,
5. *unverändert*

Entwurf

6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten,
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung,
8. das Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts nach § 3,
9. Kosten, die dem Verbraucher durch die Nutzung der Fernkommunikationsmittel entstehen, sofern sie über die üblichen Grundtarife, mit denen der Verbraucher rechnen muss, hinausgehen,
10. die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere des Preises.

(3) Der Unternehmer hat *sicherzustellen*, dass die Informationen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 8 dem Verbraucher spätestens *unmittelbar nach Vertragsschluss*, bei Waren spätestens bei Lieferung an den Verbraucher, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung *stehen*. Dabei muss der Verbraucher auf folgende Informationen in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form aufmerksam gemacht werden:

1. Informationen über die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und Rechtsfolgen des Widerrufs- oder Rückgaberechts nach den §§ 3 und 4 sowie über den Abschluss des Widerrufsrechts nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b,
2. die Anschrift der Niederlassung des Unternehmers, bei der der Verbraucher Beanstandungen vorbringen kann, sowie eine ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten,
3. Informationen über Kundendienst und geltende Gewährleistungs- und Garantiebedingungen,
4. die Kündigungsbedingungen bei Verträgen, die ein Dauerschuldverhältnis betreffen und für eine längere Zeit als ein Jahr oder für unbestimmte Zeit geschlossen werden.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln erbracht werden, sofern diese Leistungen in einem Mal erfolgen und über den Betreiber der Fernkommunikationsmittel abgerechnet werden. Der Verbraucher muss sich in diesem Fall aber über die Anschrift der Niederlassung des Unternehmers informieren können, bei der er Beanstandungen vorbringen kann.

(4) Die Informationen stehen dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung, wenn sie ihm in einer Urkunde oder in einer anderen lesbaren Form zugegangen sind, die dem Verbraucher für eine den Erfordernissen des Rechtsgeschäfts entsprechende Zeit die inhaltlich unveränderte Wiedergabe der Informationen erlaubt. Die Beweislast für den Informationsinhalt trifft den Unternehmer.

(5) Weitergehende Informationspflichten in anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. **u n v e r ä n d e r t**
7. **u n v e r ä n d e r t**
8. **u n v e r ä n d e r t**
9. **u n v e r ä n d e r t**
10. die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere **hinsichtlich** des Preises.

(3) Der Unternehmer hat die Informationen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 8 dem Verbraucher **alsbald**, spätestens **bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages**, bei Waren spätestens bei Lieferung an den Verbraucher, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung **zu stellen**. Dabei muss der Verbraucher auf folgende Informationen in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form aufmerksam gemacht werden:

1. Informationen über die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und Rechtsfolgen des Widerrufs- oder Rückgaberechts nach den §§ 3 und 4 sowie über den Abschluss des Widerrufsrechts nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe b,
2. **u n v e r ä n d e r t**
3. **u n v e r ä n d e r t**
4. **u n v e r ä n d e r t**

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln erbracht werden, sofern diese Leistungen in einem Mal erfolgen und über den Betreiber der Fernkommunikationsmittel abgerechnet werden. Der Verbraucher muss sich in diesem Fall aber über die Anschrift der Niederlassung des Unternehmers informieren können, bei der er Beanstandungen vorbringen kann.

e n t f ä l l t

(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

§ 3 Widerrufsrecht

(1) Dem Verbraucher steht ein Widerrufsrecht nach § 361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Die Widerrufsfrist beginnt abweichend von § 361a Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 2 Abs. 3 und 4, bei Waren nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger, bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor dem Tag des Eingangs der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen nicht vor dem Tag des Vertragsabschlusses; die Widerrufsbelehrung bedarf keiner Unterzeichnung durch den Verbraucher und kann diesem auch auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Das Widerrufsrecht erlischt

1. bei Waren spätestens *drei* Monate nach ihrem Eingang beim Empfänger und
2. bei Dienstleistungen
 - a) spätestens *drei* Monate nach Vertragsschluss oder
 - b) wenn der Unternehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Verbraucher diese selbst veranlasst hat.

Der Verbraucher hat die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn dies im Vertrag vorgesehen war; es sei denn, dass der Unternehmer nicht die versprochene, sondern lediglich eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung erbracht hat.

(2) Das Widerrufsrecht besteht mangels anderer Vereinbarung und unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen nicht bei Fernabsatzverträgen

1. zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde,
2. zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind,
3. zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten oder
4. zur Erbringung von Wett- und Lotterie-Dienstleistungen.

(3) Anstelle des Widerrufsrechts nach den Absätzen 1 und 2 kann ein Rückgaberecht nach § 361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeräumt werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 4 Finanzierte Verträge

(1) Wird der Preis, den der Verbraucher zu entrichten hat, ganz oder teilweise durch einen Kredit des Unternehmers fi-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 3 Widerrufsrecht, Rückgaberecht

(1) Dem Verbraucher steht ein Widerrufsrecht nach § 361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Die Widerrufsfrist beginnt abweichend von § 361a Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 2 Abs. 3 und 4, bei **der Lieferung von** Waren nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger, bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor dem Tag des Eingangs der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen nicht vor dem Tag des Vertragsabschlusses; die Widerrufsbelehrung bedarf keiner Unterzeichnung durch den Verbraucher und kann diesem auch auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Das Widerrufsrecht erlischt

1. bei **der Lieferung von** Waren spätestens **vier** Monate nach ihrem Eingang beim Empfänger und
2. bei Dienstleistungen
 - a) spätestens **vier** Monate nach Vertragsschluss oder
 - b) **unverändert**

(2) Das Widerrufsrecht besteht mangels anderer Vereinbarung und unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen nicht bei Fernabsatzverträgen

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten,
4. zur Erbringung von Wett- und Lotterie-Dienstleistungen oder
5. **die in der Form von Versteigerungen (§ 156 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geschlossen werden.**

(3) Anstelle des Widerrufsrechts nach den Absätzen 1 und 2 kann **für Verträge über die Lieferung von Waren** ein Rückgaberecht nach § 361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeräumt werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 **Nr. 1** gilt entsprechend.

§ 4 Finanzierte Verträge

(1) **unverändert**

Entwurf

nanziert, so ist der Verbraucher an seine auf Abschluss des Kreditvertrags gerichtete Willenserklärung nicht gebunden, wenn er von einem Widerrufs- oder Rückgaberecht gemäß § 3 in Verbindung mit den §§ 361a, 361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs fristgerecht Gebrauch gemacht hat. Die Belehrung nach § 361a Abs. 1 Satz 3 und 4 oder § 361b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss hierauf hinweisen. § 361a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend; jedoch sind Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kosten gegen den Verbraucher ausgeschlossen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Preis ganz oder teilweise von einem Dritten finanziert wird und der Fernabsatzvertrag und der Kreditvertrag als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Kreditgeber sich bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrages der Mitwirkung des Unternehmers bedient. Ist der Kreditbetrag bei Wirksamwerden des Widerrufs dem Unternehmer bereits zugeflossen, so tritt der Dritte im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs (§ 361a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) in die Rechte und Pflichten des Unternehmers ein.

§ 5

Unabdingbarkeit, Umgehungsverbot

(1) Eine zum Nachteil des Verbrauchers von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

(2) Dieses Gesetz ist auch anzuwenden, wenn seine Vorschriften durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

§ 6

Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Verträge, die vor dem 1. Juni 2000 abgeschlossen wurden.

(2) Verkaufsprospekte, die vor dem 1. August 2000 hergestellt wurden und die § 2 Abs. 2 nicht genügen, dürfen bis zum 31. Dezember 2000 aufgebraucht werden.

Artikel 2**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes**

(1) Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Preis ganz oder teilweise von einem Dritten finanziert wird und der Fernabsatzvertrag und der Kreditvertrag als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Kreditgeber sich bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrages der Mitwirkung des Unternehmers bedient. Ist der Kreditbetrag bei Wirksamwerden des Widerrufs **oder der Rückgabe** dem Unternehmer bereits zugeflossen, so tritt der Dritte im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs **oder der Rückgabe** (§ 361a Abs. 2, **§ 361b Abs. 2 Satz 2** des Bürgerlichen Gesetzbuchs) in die Rechte und Pflichten des Unternehmers ein.

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

Artikel 2**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes**

(1) Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 13

Verbraucher

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der we-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

der ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

§ 14 Unternehmer

(1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.“

1. Nach § 241 wird folgender § 241a eingefügt:

„§ 241a

Durch die Lieferung unbestellter Sachen oder durch die Erbringung unbestellter sonstiger Leistungen *zum Zwecke der Anbahnung eines Vertrags* an einen Verbraucher wird ein Anspruch gegen diesen nicht begründet. Gesetzliche Ansprüche sind nicht ausgeschlossen, wenn die Leistung nicht für den Empfänger bestimmt war oder in der irrigen Vorstellung einer Bestellung erfolgte und der Empfänger dies erkannt hat oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können. Eine unbestellte Leistung liegt nicht vor, wenn dem Verbraucher statt der bestellten eine nach Qualität und Preis gleichwertige Leistung angeboten *wird*, und er darauf hingewiesen wird, dass er zur Annahme nicht verpflichtet ist und die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen hat.“

2. Im fünften Titel des zweiten Abschnitts des zweiten Buchs werden nach § 361 die folgenden §§ 361a und 361b eingefügt:

„§ 361a

(1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so ist er an seine auf den Abschluss eines Vertrages mit einem Unternehmer gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und auf einem dauerhaften Datenträger oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen erfolgen; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht *ausgehändigt* worden ist, die auch Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers und einen Hinweis auf die Regelung des Satzes 2 enthält *und die* vom Verbraucher bei anderen als notariell beurkundeten Verträgen gesondert zu unterschreiben ist. Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so muss dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde oder eine Abschrift *davon* ausgehändigt

2. Nach § 241 wird folgender § 241a eingefügt:

„§ 241a

Lieferung unbestellter Sachen

(1) Durch die Lieferung unbestellter Sachen oder durch die Erbringung unbestellter sonstiger Leistungen **durch einen Unternehmer** an einen Verbraucher wird ein Anspruch gegen diesen nicht begründet.

(2) Gesetzliche Ansprüche sind nicht ausgeschlossen, wenn die Leistung nicht für den Empfänger bestimmt war oder in der irrigen Vorstellung einer Bestellung erfolgte und der Empfänger dies erkannt hat oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können.

(3) Eine unbestellte Leistung liegt nicht vor, wenn dem Verbraucher statt der bestellten eine nach Qualität und Preis gleichwertige Leistung angeboten und er darauf hingewiesen wird, dass er zur Annahme nicht verpflichtet ist und die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen hat.“

3. Im fünften Titel des zweiten Abschnitts des zweiten Buchs werden nach § 361 die folgenden §§ 361a und 361b eingefügt:

„§ 361a

Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

(1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so ist er an seine auf den Abschluss eines Vertrages mit einem Unternehmer gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und **schriftlich**, auf einem **anderen** dauerhaften Datenträger oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen erfolgen; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht, **die ihm entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine Rechte deutlich macht, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt** worden ist, die auch Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers und einen Hinweis auf **den Fristbeginn** und die Regelung des Satzes 2 enthält. **Sie** ist vom Verbraucher bei

Entwurf

werden. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Unternehmer.

(2) Auf das Widerrufsrecht finden die Vorschriften dieses Titels, soweit nichts anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung. *Der Unternehmer kommt mit seiner Erstattungspflicht spätestens 30 Tage nach Zugang der Erklärung des Verbrauchers nach § 349 in Verzug.* Hat der Verbraucher die Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit zu vertreten, so hat er dem Unternehmer die Wertminderung oder den Wert zu ersetzen; die §§ 351 bis 353 sind nicht anzuwenden. In den Fällen des Satzes 3 haftet der Verbraucher nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wenn er über sein Widerrufsrecht nicht ordnungsgemäß belehrt worden ist und auch keine anderweitige Kenntnis hiervon erlangt hat. Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung einer Sache sowie für sonstige Leistungen bis zu dem Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufs ist deren Wert zu vergüten; die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme einer Sache oder Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung eingetretene Wertminderung bleibt außer Betracht. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(3) *Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder einer gewerblichen noch einer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist eine Person, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.*

§ 361b

(1) Das Widerrufsrecht nach § 361a kann, soweit dies ausdrücklich durch Gesetz zugelassen ist, beim Vertragsschluss auf Grund eines Verkaufsprospekts im Vertrag durch ein uneingeschränktes Rückgaberecht ersetzt werden. Voraussetzung ist, dass

Beschlüsse des 6. Ausschusses

anderen als notariell beurkundeten Verträgen gesondert zu unterschreiben **oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.** Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so muss dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, **der schriftliche Antrag des Verbrauchers** oder eine Abschrift **der Vertragsurkunde oder des Antrags** ausgehändigt werden. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Unternehmer.

(2) Auf das Widerrufsrecht finden die Vorschriften dieses Titels, soweit nichts anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung. **Die in § 284 Abs. 3 Satz 1 bestimmte Frist beginnt mit der Erklärung des Verbrauchers nach § 349. Der Verbraucher ist zur Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Unternehmers verpflichtet.** Hat der Verbraucher die Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit zu vertreten, so hat er dem Unternehmer die Wertminderung oder den Wert zu ersetzen; die §§ 351 bis 353 sind nicht anzuwenden. In den Fällen des Satzes 4 haftet der Verbraucher nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wenn er über sein Widerrufsrecht nicht ordnungsgemäß belehrt worden ist und auch keine anderweitige Kenntnis hiervon erlangt hat. Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung einer Sache sowie für sonstige Leistungen bis zu dem Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufs ist deren Wert zu vergüten; die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme einer Sache oder Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung eingetretene Wertminderung bleibt außer Betracht. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(3) entfällt

(3) Informationen oder Erklärungen sind dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt, wenn sie ihm in einer Urkunde oder in einer anderen lesbaren Form zugegangen sind, die dem Verbraucher für eine den Erfordernissen des Rechtsgeschäfts entsprechende Zeit die inhaltlich unveränderte Wiedergabe der Informationen erlaubt. Die Beweislast für den Informations- oder Erklärungsinhalt trifft den Unternehmer. Dies gilt für Erklärungen des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer sinngemäß.

§ 361b

Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen

(1) Das Widerrufsrecht nach § 361a kann, soweit dies ausdrücklich durch Gesetz zugelassen ist, beim Vertragsschluss auf Grund eines Verkaufsprospekts im Vertrag durch ein uneingeschränktes Rückgaberecht ersetzt werden. Voraussetzung ist, dass

Entwurf

1. *der Verkaufsprospekt dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung steht,*
2. *im Verkaufsprospekt und im Vertrag eine deutlich gestaltete Belehrung über das Rückgaberecht enthalten ist und*
3. *der Verbraucher den Verkaufsprospekt in Abwesenheit des Unternehmers eingehend zur Kenntnis nehmen konnte.*

(2) Das Rückgaberecht kann nur durch Rücksendung der Sache, deren Kosten und Gefahr der Unternehmer zu tragen hat, oder, wenn diese nicht als Paket versandt werden kann, durch Rücknahmeverlangen auf einem dauerhaften Datenträger innerhalb der in § 361a Abs. 1 bestimmten und danach zu berechnenden Frist ausgeübt werden, die jedoch nicht vor Erhalt der *Ware* beginnt. *Unterbleibt die Belehrung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, so erlischt das Rückgaberecht des Verbrauchers erst einen Monat nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung.* § 361a Abs. 2 gilt entsprechend.“

3. In § 609 Abs. 2 wird die Angabe „dreihundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.
4. In § 651a Abs. 5 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ die Worte „und Technologie“ eingefügt.
5. § 651k wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Versicherer oder das Kreditinstitut kann seine Haftung für die von ihm in einem Jahr insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge jeweils für das erste Jahr nach dem 31. Oktober 1994 auf 70 Millionen Deutsche Mark, für das zweite Jahr auf 100 Millionen Deutsche Mark, für das dritte Jahr auf 150 Millionen Deutsche Mark, für das vierte, fünfte und sechste Jahr auf 200 Millionen Deutsche Mark und für die darauffolgende Zeit auf 110 Millionen Euro begrenzen.“
 - b) In Absatz 6 Nr. 2 wird die Angabe „einhundertfünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „75 Euro“ ersetzt.
6. In den neunten Titel des siebten Abschnitts des zweiten Buchs wird nach § 661 folgender § 661a eingefügt:

„§ 661a

Ein Unternehmer, der Gewinnzusagen oder *andere* vergleichbare Mitteilungen an *bestimmte* Verbraucher sendet und durch die Gestaltung dieser Zusendungen den Eindruck erweckt, dass der Verbraucher einen *bestimmten* Preis gewonnen hat, hat dem Verbraucher diesen Preis zu leisten.“
7. In die vierte Abteilung des zweiten Untertitels des zehnten Titels des siebten Abschnitts des zweiten Buchs wird nach § 676g folgender § 676h eingefügt:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. **im** Verkaufsprospekt eine deutlich gestaltete Belehrung über das Rückgaberecht enthalten ist,
 2. **der Verbraucher** den Verkaufsprospekt in Abwesenheit des Unternehmers eingehend zur Kenntnis nehmen konnte und
 3. dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger **das Rückgaberecht eingeräumt wird.**
- (2) Das Rückgaberecht kann nur durch Rücksendung der Sache, deren Kosten und Gefahr der Unternehmer zu tragen hat, oder, wenn diese nicht als Paket versandt werden kann, durch Rücknahmeverlangen innerhalb der in § 361a Abs. 1 bestimmten und danach zu berechnenden Frist ausgeübt werden, die jedoch nicht vor Erhalt der **Sache** beginnt. § 361a Abs. 2 gilt entsprechend. **Das Rücknahmeverlangen muss schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.**
4. **u n v e r ä n d e r t**
 5. **u n v e r ä n d e r t**
 6. **u n v e r ä n d e r t**
 7. In den neunten Titel des **siebten** Abschnitts des zweiten Buchs wird nach § 661 folgender § 661a eingefügt:

„§ 661a
Gewinnzusagen

Ein Unternehmer, der Gewinnzusagen oder **vergleichbare** Mitteilungen an Verbraucher sendet und durch die Gestaltung dieser Zusendungen den Eindruck erweckt, dass der Verbraucher einen Preis gewonnen hat, hat dem Verbraucher diesen Preis zu leisten.“
 8. **In § 676g Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Unternehmern“ ersetzt.**
 9. In **das** vierte **Kapitel** des zweiten Untertitels des zehnten Titels des siebten Abschnitts des zweiten Buchs wird nach § 676g folgender § 676h eingefügt:

Entwurf

„§ 676h

Werden eine Zahlungskarte oder deren Daten missbräuchlich verwendet, so kann der berechtigte Karteninhaber vom Aussteller der Karte verlangen, dass eine Buchung rückgängig gemacht oder eine Zahlung erstattet wird. Dies gilt auch, wenn der Zahlungskarte nicht ein Girovertrag, sondern ein anderer Geschäftsbesorgungsvertrag zugrunde liegt.“

8. § 702 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Gastwirt haftet auf Grund des § 701 nur bis zu einem Betrag, der dem Hundertfachen des Beherbergungspreises für einen Tag entspricht, jedoch mindestens bis zu dem Betrag von 600 Euro und höchstens bis zu dem Betrage von 3 500 Euro; für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten tritt an die Stelle von 3 500 Euro der Betrag von 800 Euro.“

9. In § 965 Abs. 2 Satz 2, § 973 Abs. 2 Satz 1 und § 974 Satz 1 wird jeweils die Angabe „zehn Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

10. In § 971 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

11. In § 978 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „einhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

12. In § 1612a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „auf volle Deutsche Mark“ jeweils durch die Worte „auf volle Euro“ ersetzt.

13. In § 1640 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 000 Euro“ ersetzt.

14. In § 1813 Abs. 1 Nr. 2 und § 1822 Nr. 12 wird jeweils die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.

(2) Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 29 wird folgender Artikel 29a eingefügt:

„Artikel 29a

Verbraucherschutz für besondere Gebiete

(1) Unterliegt ein Vertrag auf Grund einer Rechtswahl nicht dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, weist der Vertrag jedoch einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet eines dieser Staaten auf, so sind die im Gebiet dieses Staates geltenden Bestimmungen zur Umsetzung der Verbraucherschutzrichtlinien gleichwohl anzuwenden.

(2) Ein enger Zusammenhang ist insbesondere anzunehmen, wenn

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„§ 676h

Missbrauch von Zahlungskarten

Das Kreditinstitut kann Aufwendungsersatz für die Verwendung von Zahlungskarten oder von deren Daten nur verlangen, wenn diese nicht von einem Dritten missbräuchlich verwendet wurden. Wenn der Zahlungskarte nicht ein Girovertrag, sondern ein anderer Geschäftsbesorgungsvertrag zugrunde liegt, gilt **Satz 1 für den Kartenaussteller entsprechend.**“

10. un verändert

11. un verändert

12. un verändert

13. un verändert

14. § 1059a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einer juristischen Person steht eine rechtsfähige Personengesellschaft gleich.“

15. un verändert

16. un verändert

17. un verändert

(2) Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. un verändert

Entwurf

1. der Vertrag auf Grund eines öffentlichen Angebots, einer öffentlichen Werbung oder einer ähnlichen geschäftlichen Tätigkeit zustande kommt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entfaltet wird, und
2. der andere Teil bei Abgabe seiner auf den Vertragsabschluss gerichteten Erklärung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat.

(3) Das Teilzeit-Wohnrechtegesetz ist auf einen Vertrag, der nicht dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt, auch anzuwenden, wenn das Wohngebäude im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten liegt.

(4) Verbraucherschutzrichtlinien im Sinne dieser Vorschrift sind in ihrer jeweils geltenden Fassung:

1. die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. EG Nr. L 95 S. 29);
 2. die Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien (ABl. EG Nr. L 280 S. 83);
 3. die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. EG Nr. L 144 S. 19).“
2. In Artikel 36 werden nach dem Wort „Kapitels“ die Wörter „mit Ausnahme von Artikel 29a“ eingefügt.
 3. Dem Artikel 37 wird folgender Satz angefügt:
„Artikel 29a findet auch in den Fällen des Satzes 1 Anwendung.“
 4. Nach Artikel 228 wird folgender Artikel 229 eingefügt:

*„Artikel 229
Weitere Übergangsvorschriften*

Das Bundesministerium der Justiz hat die Regelbeträge nach der Regelbetrag-Verordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, rechtzeitig zum 1. Januar 2002 auf Euro umzustellen und hierbei auf volle Euro aufzurunden. § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. un verändert

3. un verändert

4. Artikel 229 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Inhalt der Vorschrift wird § 1 und erhält folgende Überschrift:

**„Überleitungsvorschrift zum Gesetz
zur Beschleunigung fälliger Zahlungen“.**

b) Der Vorschrift wird folgender § 2 angefügt:

**„§ 2
Übergangsvorschriften zum Gesetz vom ...
(einsetzen Datum des Inkrafttretens)**

(1) Die §§ 241a, 361a, 361b, 661a und 676h des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nur auf Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Mai 2000 entstanden sind.

(2) Das Bundesministerium der Justiz hat die Regelbeträge nach der Regelbetrag-Verordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, rechtzeitig zum 1. Januar 2002 auf Euro umzustellen und hierbei auf volle Euro auf-

Entwurf

(3) In § 1 Abs. 1 Satz 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) werden die Wörter „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des AGB-Gesetzes

Das AGB-Gesetz vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„ausgenommen hiervon ist der Vorbehalt, erst nach Ablauf der Widerrufsfrist nach § 361a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten;“.
 - b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. (Nichtverfügbarkeit der Leistung)
die nach Nummer 3 zulässige Vereinbarung eines Vorbehalts des Verwenders, die Erfüllung des Vertrags bei Nichtverfügbarkeit der Leistung zu *verweigern*, wenn sich der Verwender nicht verpflichtet,

 - a) den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und
 - b) Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.“
2. Der Zweite Abschnitt wird aufgehoben.
3. Der bisherige Dritte Abschnitt wird der Zweite Abschnitt.
4. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf stehen zu:

 1. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 22a oder in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) eingetragen sind,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

zurunden. § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(3) Eine qualifizierte elektronische Signatur ist eine Signatur im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. EG 2000 Nr. L 13 S. 12).

(3) un verändert

Artikel 3

Änderung des AGB-Gesetzes

Das AGB-Gesetz vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„ausgenommen hiervon ist der Vorbehalt, erst nach Ablauf der Widerrufs- **oder Rückgabefrist** nach § 361a Abs. 1, **§ 361b Abs. 2** des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten;“.
 - b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. (Nichtverfügbarkeit der Leistung)
die nach Nummer 3 zulässige Vereinbarung eines Vorbehalts des Verwenders, **sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags bei Nichtverfügbarkeit der Leistung zu lösen**, wenn sich der Verwender nicht verpflichtet,

 - a) den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und
 - b) Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.“
2. **In § 11 Nr. 15 Buchstabe b Satz 2 werden hinter dem Wort „unterschriebene“ die Wörter „oder gesondert qualifiziert elektronisch signierte“ eingefügt.**
3. un verändert
4. un verändert
5. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf stehen zu:

 1. un verändert

Entwurf

2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen und

3. den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern.

Der Anspruch kann nur an *qualifizierte Einrichtungen* im Sinne von Satz 1 Nr. 1 abgetreten werden.“

5. In § 15 Abs. 1 werden nach dem Wort „Zivilprozessordnung“ die Wörter „und die §§ 23a, 23b und 25 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb“ eingefügt.
6. Nach § 21 wird folgender neuer Dritter Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt
Sicherung der Anwendung von
Verbraucherschutzvorschriften

§ 22

Unterlassungsanspruch bei
verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken

(1) Wer *nicht nur im Einzelfall* Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetze), kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für Zuwiderhandlungen, die in der Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen, die mit diesem Gesetz nicht in Einklang stehen; hierfür gilt § 13.

(2) Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere

1. das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften,
2. das Verbraucherkreditgesetz,
3. das Teilzeit-Wohnrechtgesetz,
4. das Fernabsatzgesetz,
5. das Fernunterrichtsschutzgesetz,
6. Vorschriften des Bundes- und Landesrechts zur Umsetzung der Artikel 10 bis 21 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (ABl. EG Nr. L 298 S. 23), geändert durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 97/36/EG (ABl. EG Nr. L 202 S. 60),
7. das Arzneimittelgesetz sowie Artikel 1 §§ 3 bis 13 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, **soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen, und soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, die geeignet ist, den Wettbewerb auf diesem Markt wesentlich zu beeinträchtigen, und**

3. **unverändert**

Der Anspruch kann nur an **Stellen** im Sinne von Satz 1 abgetreten werden.“

6. **unverändert**

7. Nach § 21 wird folgender neuer Dritter Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt
Sicherung der Anwendung von
Verbraucherschutzvorschriften

§ 22

Unterlassungsanspruch bei
verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken

(1) Wer Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetze), kann **im Interesse des Verbraucherschutzes** auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für Zuwiderhandlungen, die in der Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen, die mit diesem Gesetz nicht in Einklang stehen; hierfür gilt § 13.

(2) Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. **unverändert**
5. **unverändert**
6. **unverändert**

7. **die entsprechenden Vorschriften des Arzneimittelgesetzes** sowie Artikel 1 §§ 3 bis 13 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens,

Entwurf

8. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Reisevertrag unter Einschluss der Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern und
9. § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und § 11 des Auslandsinvestmentgesetzes.

(3) Der Anspruch auf Unterlassung steht zu:

1. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 22a oder in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG eingetragen sind,
2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen und

3. den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern.

Der Anspruch kann nur an *qualifizierte Einrichtungen* im Sinne von Satz 1 Nr. 1 abgetreten werden.

(4) Der Anspruch auf Unterlassung kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Geltendmachung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

(5) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Zuwiderhandlung Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf die Kenntnis in vier Jahren von der jeweiligen Zuwiderhandlung an.

(6) Für das in dieser Vorschrift geregelte Verfahren gelten § 13 Abs. 4 und § 27a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und im Übrigen die Vorschriften des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes entsprechend.

§ 22a

Verfahren zur Meldung qualifizierter Einrichtungen an die Europäische Kommission

(1) Das Bundesverwaltungsamt führt eine Liste qualifizierter Einrichtungen. Diese Liste wird mit dem Stand zum 1. Januar eines jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt gemacht und der Europäischen Kommission unter Hinweis auf Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 98/27/EG zugeleitet.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

8. un verändert

9. § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und §§ 11 und 15h des Auslandsinvestmentgesetzes.

(3) Der Anspruch auf Unterlassung steht zu:

1. un verändert

2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, **soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen, und soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, die geeignet ist, den Wettbewerb auf diesem Markt wesentlich zu beeinträchtigen,** und

3. un verändert

Der Anspruch kann nur an **Stellen** im Sinne von Satz 1 abgetreten werden.

(4) un verändert

(5) un verändert

(6) Für das in dieser Vorschrift geregelte Verfahren gelten § 13 Abs. 4 und § 27a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, **die darin enthaltene Verordnungsermächtigung** und im Übrigen die Vorschriften des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes entsprechend.

§ 22a

Verfahren zur Meldung qualifizierter Einrichtungen an die Europäische Kommission

- (1) un verändert

Entwurf

(2) In die Liste werden auf Antrag rechtsfähige *Ver-eine* eingetragen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen, wenn sie in diesem Aufgabenbereich tätige Verbände oder mindestens 75 natürliche Personen als Mitglieder haben. Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen, die *für ein Bundesland errichtet sind* und mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, diese Voraussetzungen erfüllen. Die Eintragung in *der* Liste erfolgt unter Angabe von Namen, Anschrift, *Ver-einsregisternummer* und satzungsmäßigem Zweck. Sie ist zu streichen, wenn

1. der Verein dies beantragt oder
2. die Voraussetzungen für die Eintragung weggefallen sind.

(3) Entscheidungen über Eintragungen erfolgen durch einen Bescheid, der dem Antragsteller zuzustellen ist. Das Bundesverwaltungsamt erteilt den Vereinen auf Antrag eine Bescheinigung über ihre Eintragung in die Liste. Es bescheinigt auf Antrag Dritten, die daran ein rechtliches Interesse haben, dass die Eintragung eines Vereins aus der Liste gestrichen worden ist.

(4) Ergeben sich in einem Rechtsstreit begründete Zweifel an *der nach § 22 Abs. 3 erforderlichen Qualifikation* einer eingetragenen Einrichtung, so kann das Gericht das Bundesverwaltungsamt zur Überprüfung der Eintragung auffordern und die Verhandlung bis zu dessen Entscheidung aussetzen.

(5) Das Bundesverwaltungsamt steht bei der Wahrnehmung der in dieser Vorschrift geregelten Aufgabe unter der Fachaufsicht des Bundesministeriums der Justiz.“

7. § 24 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften der §§ 2, 10 und 11 dieses Gesetzes sowie Artikel 29a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden keine Anwendung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet werden.“

8. § 24a wird wie folgt geändert:

- a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:“

- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§§ 5, 6 und 8 bis 12“ durch die Angabe „§§ 5, 6 und 8 bis 11 dieses Gesetzes sowie Artikel 29a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ ersetzt.

9. Dem § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 stehen die in den §§ 13 und 22 dieses Gesetzes sowie in § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bestimmten Ansprüche auch Verbraucherverbän-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) In die Liste werden auf Antrag rechtsfähige **Ver-bände** eingetragen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen, wenn sie in diesem Aufgabenbereich tätige Verbände oder mindestens 75 natürliche Personen als Mitglieder haben. Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen **und andere Verbraucherverbände**, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, diese Voraussetzungen erfüllen. Die Eintragung in **die** Liste erfolgt unter Angabe von Namen, Anschrift, **Registergericht, Registernummer** und satzungsmäßigem Zweck. Sie ist **mit Wirkung für die Zukunft** zu streichen, wenn

1. **unverändert**
2. die Voraussetzungen für die Eintragung **nicht vorliegen oder** weggefallen sind.

- (3) **unverändert**

(4) Ergeben sich in einem Rechtsstreit begründete Zweifel an **dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 bei** einer eingetragenen Einrichtung, so kann das Gericht das Bundesverwaltungsamt zur Überprüfung der Eintragung auffordern und die Verhandlung bis zu dessen Entscheidung aussetzen.

- (5) **unverändert**

8. **unverändert**

9. **unverändert**

10. Dem § 28 wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 stehen die in den §§ 13 und 22 dieses Gesetzes sowie in § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bestimmten Ansprüche auch Verbraucherverbän-

Entwurf

den zu, die nicht in die Liste nach § 22a eingetragen sind, wenn einem Antrag auf Eintragung in die Liste zu entsprechen wäre. Bei Verbänden, deren Klagebefugnis in einem vor dem 1. Juni 2000 ergangenen Urteil eines Oberlandesgerichts anerkannt worden ist, kann die Eintragung in die Liste nur unter Berufung auf nach Rechtskraft des Urteils eingetretene Umstände abgelehnt werden.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

§ 13 Abs. 2 Nr. 3 *des Gesetzes* gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, *das* zuletzt durch ... geändert *worden ist*, wird wie folgt gefasst:

- „3. von qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 22a des AGB-Gesetzes oder in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) eingetragen sind. Im Falle des § 1 können diese Einrichtungen den Anspruch auf Unterlassung nur geltend machen, soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, durch die wesentliche Belange der Verbraucher berührt werden.“

Artikel 5

Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes

Das Fernunterrichtsschutzgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Höhere Teilleistungen sowie Vorauszahlungen dürfen weder vereinbart noch gefordert werden.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 3 Nr. 1)“ durch die Angabe „(§ 3 Abs. 2 Nr. 2)“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

den zu, die nicht in die Liste nach § 22a eingetragen sind, wenn einem Antrag auf Eintragung in die Liste zu entsprechen wäre. Bei Verbänden, deren Klagebefugnis in einem vor dem 1. Juni 2000 ergangenen **rechtskräftigen** Urteil eines Oberlandesgerichts anerkannt worden ist, kann die Eintragung in die Liste nur unter Berufung auf nach Rechtskraft des Urteils eingetretene Umstände abgelehnt werden.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, **zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:**

1. § 13 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. von qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 22a des AGB-Gesetzes oder in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) eingetragen sind. Im Falle des § 1 können diese Einrichtungen den Anspruch auf Unterlassung nur geltend machen, soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, durch die wesentliche Belange der Verbraucher berührt werden.“
2. **In § 13a Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften“ durch die Wörter „nach § 361a Abs. 2 Satz 1, 3, 4 und 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 5 Abs. 4 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften“ ersetzt.**

Artikel 5

Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes

Das Fernunterrichtsschutzgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Lehrgangsabschlusses“ ein Komma und die Wörter „Angaben über die vereinbarten Zeitabstände für die Lieferung des Fernlehrmaterials und Hinweise auf begleitenden Unterricht“ eingefügt.
- bb) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
- „4. einen Hinweis auf zusätzliche Kosten, die dem Teilnehmer durch die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln im Rahmen des Fernlehrgangs entstehen, sofern sie über die üblichen Grundtarife, mit denen der Teilnehmer rechnen muss, hinausgehen.“
- cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6, wobei nach der Angabe „(§ 4)“ die Wörter „und dessen Bedingungen und Einzelheiten“ eingefügt werden.
- ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:
- „7. die Mindestlaufzeit des Vertrages und die Kündigungsbedingungen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. eine Gliederung des Fernlehrgangs sowie Angaben über Ort, Dauer und Häufigkeit des begleitenden Unterrichts.“
- bb) Der Nummer 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
- „einschließlich der Kosten, die dem Teilnehmer durch die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln im Rahmen des Fernlehrgangs entstehen und die über die üblichen Grundtarife, mit denen der Teilnehmer rechnen muss, hinausgehen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Dem Teilnehmer steht ein Widerrufsrecht nach § 361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Abweichend von § 361a Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beginnt die Widerrufsfrist nicht vor der ersten Lieferung des Fernlehrmaterials. Für finanzierte Fernunterrichtsverträge gilt § 4 des Fernabsatzgesetzes entsprechend.“
- b) Die Absätze 2, 4 und 5 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Abweichend von § 361a Abs. 2 Satz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Wert der Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung der Sachen oder der Erteilung des Unterrichts bis zur Ausübung des Widerrufs nicht zu vergüten.“
4. § 6 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Dem Teilnehmer steht ein Widerrufsrecht nach § 361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Abweichend von § 361a Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beginnt die Widerrufsfrist nicht vor **Zugang** der ersten Lieferung des Fernlehrmaterials. Für finanzierte Fernunterrichtsverträge gilt § 4 des Fernabsatzgesetzes entsprechend.“
- b) **u n v e r ä n d e r t**
- c) **u n v e r ä n d e r t**
- d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Abweichend von § 361a Abs. 2 Satz **6** des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Wert der Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung der Sachen oder der Erteilung des Unterrichts bis zur Ausübung des Widerrufs nicht zu vergüten.“
4. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- „Für den Rücktritt des Veranstalters gelten die §§ 12 und 13 des Verbraucherkreditgesetzes entsprechend.“
5. In § 9 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1“ ersetzt. 5. un verändert
6. In § 12 Abs. 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt. 6. un verändert
7. § 13 wird wie folgt geändert: 7. un verändert
- a) In Absatz 1 wird der Satzteil „ , zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965),“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „Bildung und Forschung“ ersetzt.
8. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und 6“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 und 7“ ersetzt und nach dem Wort „Angaben“ ein Komma und die Wörter „über die Gültigkeitsdauer des Angebots“ eingefügt. 8. un verändert
9. § 17 wird wie folgt geändert: 9. un verändert
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Veranstalters“ die Wörter „oder des Vertragsabschlusses“ eingefügt und in Nummer 2 die Wörter „um eine Beratung“ durch das Wort „darum“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Verstoßen der Veranstalter oder sein Beauftragter gegen Absatz 1, beginnt die Widerrufsfrist nicht nach § 4 Abs. 1 zu laufen. Das Widerrufsrecht des Teilnehmers erlischt erst gemäß § 4 Abs. 2.“
10. § 21 wird wie folgt geändert: 10. un verändert
- a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 zum Zweck der Werbung, Beratung oder des Vertragsabschlusses Personen aufsucht, oder“.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ und die Angabe „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
11. Die §§ 22 und 23 werden aufgehoben. 11. un verändert
12. § 27 wird wie folgt gefasst: 12. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27
Übergangsvorschrift

Auf Fernunterrichtsverträge, die vor dem 1. Juni 2000 abgeschlossen worden sind, ist dieses Gesetz in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.“

„§ 27
Übergangsvorschrift

(1) Auf Fernunterrichtsverträge, die vor dem 1. Juni 2000 abgeschlossen worden sind, ist dieses Gesetz in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Informationsmaterial, das vor dem 1. August 2000 hergestellt wurde und das § 3 Abs. 2 und 3 nicht genügt, darf bis zum 31. Dezember 2000 verwendet werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 6**Artikel 6****Änderung anderer Verbraucherschutzvorschriften****Änderung anderer Verbraucherschutzvorschriften**

(1) Das Verbraucherkreditgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

(1) Das Verbraucherkreditgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

1. un verändert

„(1) Dieses Gesetz gilt für Kreditverträge und Kreditvermittlungsverträge zwischen einem Unternehmer, der einen Kredit gewährt (Kreditgeber) oder vermittelt oder nachweist (Kreditvermittler), und einem Verbraucher. Als Verbraucher gelten auch alle anderen natürlichen Personen, es sei denn, dass der Kredit nach dem Inhalt des Vertrages für ihre bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bestimmt ist.“

2. In § 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

2. un verändert

3. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

3. un verändert

„1. bei denen der auszunehmende Kreditbetrag (Nettokreditbetrag) oder Barzahlungspreis 200 Euro nicht übersteigt;

2. wenn der Kredit für die Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit bestimmt ist und der Nettokreditbetrag oder Barzahlungspreis 50 000 Euro übersteigt;“.

4. § 6 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

4. un verändert

„Sicherheiten können bei fehlenden Angaben hierüber nicht gefordert werden; dies gilt nicht, wenn der Nettokreditbetrag 50 000 Euro übersteigt.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

5. un verändert

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Dem Verbraucher steht ein Widerrufsrecht nach § 361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Hat ein Kreditvertrag die Lieferung einer Sache oder die Erbringung einer anderen Leistung zum Gegenstand, so kann anstelle des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht nach § 361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeräumt werden.

(2) Wird der Verbraucher nicht entsprechend § 361a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie über den Wegfall des Widerrufsrechts nach Absatz 3 belehrt, so erlischt das Widerrufsrecht erst nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung, spätestens jedoch ein Jahr nach Abgabe der auf den Abschluss des Kreditvertrages gerichteten Willenserklärung des Verbrauchers.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4, wobei die Wörter „Absätze 1 bis 4“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 3“ ersetzt werden.

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

„§ 8

Sondervorschrift für den Fernabsatzhandel

(1) *Hat ein Kreditvertrag die Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung zum Gegenstand oder wird das Entgelt für eine Ware oder Dienstleistung vollständig oder zum Teil durch einen vom Unternehmer gewährten Kredit finanziert und handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinne von § 1 des Fernabsatzgesetzes, so findet § 4 keine Anwendung, wenn die in § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Buchstabe a bis e bezeichneten Angaben mit Ausnahme des Betrags der einzelnen Teilzahlungen dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger gemäß § 2 Abs. 3 und 4 des Fernabsatzgesetzes zur Verfügung stehen.*

(2) *In den Fällen des Absatzes 1 oder im Falle eines Kreditvertrags mit einem Dritten, der der Finanzierung eines Fernabsatzvertrages im Sinne von § 1 des Fernabsatzgesetzes dient und mit dem Fernabsatzvertrag eine wirtschaftliche Einheit bildet, entfallen das Widerrufs- und das Rückgaberecht nach den §§ 7 und 9 Abs. 2, soweit die §§ 3 und 4 des Fernabsatzgesetzes dem Verbraucher ein Widerrufsrecht gewähren. Besteht in diesen Fällen kein Widerrufsrecht nach dem Fernabsatzgesetz, ist § 7 dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass die *Widerrufsbelehrung* dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stehen und nicht gesondert unterschrieben werden muss.“*

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Verbraucher ist an seine auf den Abschluss des verbundenen Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung nicht gebunden, wenn er den Kreditvertrag gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs fristgerecht widerrufen hat. Hierauf ist in der Belehrung nach § 361a Abs. 1 Satz 3 und 4 hinzuweisen. § 7 Abs. 3 findet keine Anwendung. Ist der Nettokreditbetrag dem Verkäufer bereits zugeflossen, so tritt der Kreditgeber im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs (§ 361a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) in die Rechte und Pflichten des Verkäufers aus dem Kaufvertrag ein.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht, wenn der finanzierte Kaufpreis 200 Euro nicht überschreitet sowie bei Einwendungen, die auf einer zwischen dem Verkäufer und dem Verbraucher nach Abschluss des Kreditvertrags vereinbarten Vertragsänderung beruhen.“

8. Nach § 18 wird folgender § 19 angefügt:

„§ 19

Übergangsvorschrift

Auf Verträge, die vor dem 1. Juni 2000 abgeschlossen worden sind, ist dieses Gesetz in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„§ 8

Sondervorschrift für den Fernabsatzhandel

(1) **Auf vom Unternehmer gemäß § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes oder gemäß § 4 Abs. 1 des Fernabsatzgesetzes finanzierte Fernabsatzverträge** findet § 4 keine Anwendung, wenn die in § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Buchstabe a bis e bezeichneten Angaben mit Ausnahme des Betrags der einzelnen Teilzahlungen dem Verbraucher **so rechtzeitig** auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stehen, **dass er die Angaben vor dem Abschluss des Vertrags eingehend zur Kenntnis nehmen kann.**

(2) **Für vom Unternehmer nach Absatz 1 oder von einem Dritten gemäß § 4 Abs. 2 des Fernabsatzgesetzes finanzierte Fernabsatzverträge** entfallen das Widerrufs- und das Rückgaberecht nach den §§ 7 und 9 Abs. 2. **Dies gilt nicht, soweit dem Verbraucher auf Grund des Fernabsatzgesetzes kein Widerrufsrecht und kein Rückgaberecht zusteht; § 7 ist dann mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stehen und nicht gesondert unterschrieben werden muss.“**

7. *unverändert*

8. Nach § 18 wird folgender § 19 angefügt:

„§ 19

Übergangsvorschrift

Auf Verträge, die vor dem 1. **Oktober** 2000 abgeschlossen worden sind, ist dieses Gesetz in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.“

Entwurf

(2) Das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vom 16. Januar 1986 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1
Widerrufsrecht

(1) Einem Verbraucher steht ein Widerrufsrecht nach § 361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei Verträgen mit einem Unternehmer zu, die eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand haben und zu denen er

1. durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung,
2. anlässlich einer von der anderen Vertragspartei oder von einem Dritten zumindest auch in ihrem Interesse durchgeführten Freizeitveranstaltung oder
3. im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrswege

bestimmt worden ist. Dem Verbraucher kann anstelle des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht nach § 361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeräumt werden, wenn zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer im Zusammenhang mit diesem oder einem späteren Geschäft auch eine ständige Verbindung aufrechterhalten werden soll.

(2) Das Widerrufsrecht oder Rückgaberecht besteht nicht, wenn

1. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Abschluss des Vertrags beruht, auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind oder
2. die Leistung bei Abschluss der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das Entgelt 40 Euro nicht übersteigt oder
3. die Willenserklärung von einem Notar beurkundet worden ist.

§ 2
Ende der Widerrufsfrist

Unterbleibt die Belehrung nach § 361a Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so erlischt das Widerrufsrecht des Verbrauchers erst einen Monat nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung.“

2. Die §§ 3 und 4 sowie § 5 Abs. 4 Satz 2 werden aufgehoben.
3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung beim Abschluss von Versicherungsverträgen.“

4. Dem § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vom 16. Januar 1986 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1
Widerrufsrecht

(1) Einem Verbraucher steht ein Widerrufsrecht nach § 361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei Verträgen mit einem Unternehmer zu, die eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand haben und zu denen er

1. un verändert
2. un verändert
3. im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen,

bestimmt worden ist. Dem Verbraucher kann anstelle des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht nach § 361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeräumt werden, wenn zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer im Zusammenhang mit diesem oder einem späteren Geschäft auch eine ständige Verbindung aufrechterhalten werden soll.

(2) un verändert

§ 2
Ende der Widerrufsfrist

un verändert

2. un verändert
3. un verändert

4. Dem § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Entwurf

„(3) Auf Verträge, die vor dem 1. *Juni* 2000 abgeschlossen worden sind, ist dieses Gesetz in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.“

(3) Das Teilzeit-Wohnrechtegesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2154), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt für Verträge über die Teilzeitnutzung von Wohngebäuden zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „ein Veräußerer einem Erwerber“ durch die Wörter „ein Unternehmer einem Verbraucher“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 3, §§ 3 und 4, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 9 werden jeweils

a) das Wort „Veräußerer“ durch das Wort „Unternehmer“,

b) das Wort „Erwerber“ durch das Wort „Verbraucher“,

c) das Wort „Veräußerers“ durch das Wort „Unternehmers“ *oder*

d) das Wort „Erwerbers“ durch das Wort „Verbrauchers“

ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Widerrufsrecht

(1) Dem Verbraucher steht ein Widerrufsrecht nach § 361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.

(2) Die Belehrung nach § 361a Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss auch die Kosten angeben, die der Verbraucher im Falle des Widerrufs gemäß Absatz 5 Satz 2 zu erstatten hat. Wird der Verbraucher nicht nach Satz 1 und § 361a Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs belehrt, so beginnt die Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts abweichend von § 361a Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erst drei Monate nach Aushändigung einer Vertragsurkunde oder Abschrift der Vertragsurkunde.

(3) Ist dem Verbraucher der in § 2 bezeichnete Prospekt vor Vertragsabschluss nicht oder nicht in der nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4 vorgeschriebenen Amtssprache der Europäischen Union ausgehändigt worden, so beträgt die Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts abweichend von § 361a Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen Monat.

(4) Fehlt im Vertrag eine der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Nr. 5 Buchstabe a und b, Nr. 9 und 10 und Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 vorgeschriebenen Angaben, so beginnt die Frist zur Ausübung des Widerrufsrechtes erst, wenn dem Verbraucher diese Angabe schriftlich mitgeteilt wird, spätestens jedoch drei Monate nach Aushändigung einer

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„(3) Auf Verträge, die vor dem 1. **Oktober** 2000 abgeschlossen worden sind, ist dieses Gesetz in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.“

(3) Das Teilzeit-Wohnrechtegesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2154), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**

2. In § 2 Abs. 3, §§ 3 und 4, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 9 werden jeweils

a) **u n v e r ä n d e r t**

b) **u n v e r ä n d e r t**

c) das Wort „Veräußerers“ durch das Wort „Unternehmers“ **und**

d) **u n v e r ä n d e r t**

ersetzt.

3. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Vertragsurkunde oder Abschrift der Vertragsurkunde an den Verbraucher.

(5) Eine Vergütung für geleistete Dienste sowie für die Überlassung der Nutzung von Wohngebäuden ist abweichend von § 361a Abs. 2 Satz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen. Bedurfte der Vertrag der notariellen Beurkundung, so hat der Verbraucher dem Unternehmer die Kosten der Beurkundung zu erstatten, wenn dies im Vertrag ausdrücklich bestimmt ist. In den Fällen der Absätze 3 und 4 entfällt die Verpflichtung zur Erstattung von Kosten; der Verbraucher kann vom Unternehmer Ersatz der Kosten des Vertrages verlangen.“

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

4. *unverändert*

„(1) Wird der Preis, den der Verbraucher für das Nutzungsrecht zu zahlen hat, ganz oder teilweise durch einen Kredit des Unternehmers finanziert, so ist der Verbraucher an seine auf Abschluss des Kreditvertrags gerichtete Willenserklärung nicht gebunden, wenn er den Vertrag über die Teilzeitnutzung von Wohngebäuden gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs fristgerecht widerrufen hat. Die Belehrung nach § 361a Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss hierauf hinweisen. § 361a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend, jedoch sind Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kosten gegen den Verbraucher ausgeschlossen.“

5. § 8 wird aufgehoben.

5. *unverändert*

6. Dem § 11 wird folgender Satz angefügt:

6. *unverändert*

„Auf Verträge, die vor dem 1. Juni 2000 abgeschlossen worden sind, ist dieses Gesetz in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.“

(4) § 2 Satz 2 des Produkthaftungsgesetzes vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2198), zuletzt geändert durch ..., wird aufgehoben.

(4) *entfällt*

(5) In § 37 Abs. 2 Satz 2 des Gentechnikgesetzes vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080), zuletzt geändert durch ..., wird das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt und die Angabe „und § 2 Satz 2“ gestrichen.

(5) *entfällt*

(6) Dem § 6 des Teledienstegesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870) wird folgender Satz angefügt:

(4) *unverändert*

„Weitergehende Informationspflichten nach dem Fernabsatzgesetz, dem Fernunterrichtsschutzgesetz oder dem Teilzeit-Wohnrechtgesetz bleiben unberührt.“

Artikel 7**Umstellung von Vorschriften auf Euro**

(1) In § 6 Abs. 3 Satz 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

(2) In § 19 Abs. 1 Satz 1 des Bodensonderungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) wird die

Artikel 7**Umstellung von Vorschriften auf Euro**

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

(3) § 9 Abs. 2 Satz 2 der Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2221), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Höchstgebühr beträgt 250 Euro.“

(4) In § 21a Abs. 3 Satz 2 des Investitionsvorranggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BGBl. I S. 1997) wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.

(5) In § 35 Abs. 3 Satz 1 und § 121 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.

(6) In § 10 Abs. 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 000 Euro“ und die Worte „in Deutsche Mark“ durch die Worte „in Euro“ ersetzt.

(7) Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens vom 20. Dezember 1963 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 19 wird die Angabe „fünfundzwanzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzehn Euro“ ersetzt.
3. In § 20 wird die Angabe „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.

(8) In § 45 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „eintausendfünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „750 Euro“ ersetzt.

(9) In § 14 der Verordnung über die Behandlung der Ehe- wohnung und des Hausrats in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-3, veröffentlichten bereinig- ten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „eintausendzweihundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.

(10) In § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) werden die Angabe „fünfunddreißig Deutsche Mark“ durch die Angabe „18 Euro“, die Angabe „fünfundvierzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „23 Euro“ und die Angabe „sechzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „31 Euro“ er- setzt.

(3) un verändert

(4) un verändert

(5) un verändert

(6) un verändert

(7) un verändert

(8) un verändert

(9) un verändert

(10) § 1 des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvor- mündern vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) **wird wie folgt geändert:**

1. In **Absatz 1** werden die Angabe „fünfunddreißig Deut- sche Mark“ durch die Angabe „18 Euro“, die Angabe „fünfundvierzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „23 Euro“ und die Angabe „sechzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „31 Euro“ ersetzt.

2. **Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

Entwurf

(11) Das Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1747), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vertragsstrafe darf 10 Prozent des gemäß § 2 Abs. 1 vereinbarten Entgeltes, höchstens jedoch 25 Euro, nicht übersteigen.“

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

a) In Satz 1 wird das Datum „30. Juni 2000“ durch das Datum „30. Juni 2001“ ersetzt.

b) Der Vorschrift werden folgende Sätze angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, die in Satz 1 bestimmte Frist durch Rechtsverordnung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 zu verlängern. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

(11) unverändert

(12) In § 10 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung vom 26. Juni 1935 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7811-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.

(13) § 1 der Höfeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1976 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.

2. In Absatz 1 Satz 3 werden die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ und die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

3. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

(14) § 3a Satz 1 der Verfahrensordnung für Höfesachen in der Fassung des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 881; 1977 S. 288), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird jeweils die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

2. In den Nummern 2 und 3 werden jeweils die Angaben „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.

(15) In § 36 Abs. 1 des Verschollenheitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-6, veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Verschollenheitsgesetzes vom 18. März 1994 (BGBl. I S. 559), wird die Angabe

Entwurf

(12) § 2 Satz 1 der Verordnung über die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 9. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2872) wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr für die Ausstellung der Apostille und für die Prüfung gemäß Artikel 7 Abs. 2 des Übereinkommens beträgt je 13 Euro.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„**„einhundert Deutschen Mark“ durch die Angabe „fünzig Euro“ ersetzt.**

(16) unverändert

Artikel 8

Änderung anderer Vorschriften

(1) § 64 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Verfahren nach dem Umstellungsergänzungsgesetz

Im Verfahren nach § 22 des Umstellungsergänzungsgesetzes erhält der Rechtsanwalt fünf Zehntel der vollen Gebühr für jeden Rechtszug. § 23 gilt nicht. Die Gebühr wird nach dem Betrag, auf den die Umwandlung angestrebt wird, berechnet.“

(2) Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- 1. § 414 Abs. 4 wird aufgehoben.**
- 2. In § 449 Abs. 1 Satz 1, § 451a Abs. 2, § 451b Abs. 2 und 3, § 451g Satz 1, § 451h Abs. 1, § 455 Abs. 3, § 466 Abs. 1, § 468 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 472 Abs. 1 Satz 2 und § 475h wird jeweils die Angabe „(§ 414 Abs. 4)“ gestrichen.**

Artikel 8

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

- 1. Das Vertragshilfegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ...,**
- 2. § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess vom 18. Dezember 1958 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-9, veröffentlichten bereinigten Fassung,**
- 3. Artikel 3 der Verordnung zur Ausführung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr vom 5. März 1929 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,**

Artikel 9

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

- 1. unverändert**
- 2. unverändert**
- 3. unverändert**

Entwurf

4. Artikel 7 der Verordnung zur Ausführung des deutsch-türkischen Abkommens über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen vom 28. Mai 1929 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
5. § 2 der Verordnung zur Ausführung des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und des Handels-Rechts vom 31. Mai 1939 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
6. § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 29. April 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1970 (BGBl. I S. 307), das zuletzt durch ... geändert worden ist.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. **unverändert**
5. **unverändert**
6. **unverändert**
7. **§ 1031 Abs. 5 Satz 3 der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist.**

Artikel 9**Neufassung geänderter Gesetze**

Das Bundesministerium der Justiz kann den vom ... [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Satz 2] an geltenden Wortlaut des AGB-Gesetzes, des Verbraucherkreditgesetzes, des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften und des Teilzeit-Wohnrechtegesetzes, das Bundesministerium für Bildung und Forschung den vom ... [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Satz 2] an geltenden Wortlaut des Fernunterrichtsschutzgesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 10**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 7 Abs. 9 und 12 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 11**Inkrafttreten**

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 12, Artikel 5 Nr. 10 Buchstabe b sowie Artikel 7 Abs. 3, 6, 10, 11 Nr. 2 und Abs. 12 treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juni 2000 in Kraft.

Artikel 10**Neufassung geänderter Gesetze**

Das Bundesministerium der Justiz kann den vom **1. Juni 2000** an geltenden Wortlaut des AGB-Gesetzes und des Teilzeit-Wohnrechtegesetzes **sowie den vom 1. Oktober 2000 an geltenden Wortlaut** des Verbraucherkreditgesetzes, des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, das Bundesministerium für Bildung und Forschung den vom **1. Juni 2000** an geltenden Wortlaut des Fernunterrichtsschutzgesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 11**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 7 Abs. 9 und 16 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 12**Inkrafttreten**

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 15, Artikel 5 Nr. 10 Buchstabe b sowie Artikel 7 Abs. 3, 6, 10 **Nr. 1**, 11 Nr. 2 und Abs. 15 und 16 treten am 1. Januar 2002 in Kraft. **Artikel 6 Abs. 1 und 2 tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.** Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juni 2000 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Dirk Manzewski, Dr. Susanne Tiemann, Volker Beck (Köln) und Rainer Funke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 87. Sitzung vom 17. Februar 2000 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Tourismus und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Vorlage in seiner 31. Sitzung vom 5. April 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Ausschuss für Gesundheit hat die Vorlage in seiner 50. Sitzung vom 5. April 2000 beraten und bei drei Gegenstimmen von Mitgliedern der Fraktion der CDU/CSU beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Ausschuss für Tourismus hat die Vorlage in seiner 35. Sitzung vom 5. April 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und Abwesenheit der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat die Vorlage in seiner 44. Sitzung vom 12. April 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 50. Sitzung vom 12. April 2000 abschließend beraten und zuvor in seiner 47. Sitzung vom 22. März 2000 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

- Thomas Berendt Bundesverband des Deutschen Versandhandels e. V., Frankfurt/Main
- Wolfgang Bohle Arbeitskreis „Gut beraten – zu Hause gekauft“ e. V., München
- Dr. Tobias Brönnecke Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, Bonn

- Dr. Friedrich Bultmann Verbraucher-Schutzverein, Berlin
- Hansjörg Döll Bundesverband deutscher Banken, Berlin
- Prof. Dr. Helmut Heinrichs Präsident des Oberlandesgerichtes Bremen i. R.
- Prof. Dr. Hans-Wolfgang Micklitz Universität Bamberg
- Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski Humboldt-Universität Berlin

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 47. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonten im Ausschuss die Bedeutung des Gesetzes für die Stärkung des Verbraucherschutzes. Die Regelungen entsprächen den Vorgaben der umzusetzenden Richtlinie und schafften Rechtssicherheit und Transparenz für die Verbraucher und die Unternehmen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. kritisierten insbesondere, dass der Gesetzentwurf über das von der Richtlinie Vorgeschriebene hinausgehe und Verbraucherschutzregelungen in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen werden sollten.

Darüber hinaus wandten sie sich gegen die vom Ausschuss beschlossene Regelung der Kostentragung bei der Rücksendung von Waren. Sie beantragten, es bei der in Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthaltenen Regelung (siehe Seite 6) zu belassen.

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU und Abwesenheit der Fraktion der PDS abgelehnt.

In seiner Schlussabstimmung stimmte der Ausschuss über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs wie folgt ab:

Die Artikel 1 und 2 wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU und Abwesenheit der Fraktion der PDS abgelehnt.

Die Artikel 3 bis 12 wurden einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der PDS angenommen.

Der Gesetzentwurf insgesamt wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU und Abwesenheit der Fraktion der PDS angenommen.

IV. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/2658, S. 30 ff. verwiesen.

Zu Artikel 1 § 1 (§ 1 FernAbsG)

Der Ausschuss hält es für erforderlich, in Absatz 3 Nr. 4 eine redaktionelle und in Absatz 3 Nr. 7 Buchstabe c eine inhaltliche Korrektur vorzunehmen.

In Absatz 3 Nr. 4 ist von „Verkauf von Grundstücken“ die Rede. Dies entspricht der Terminologie der Fernabsatzrichtlinie. Zur Vermeidung von Missverständnissen erscheint es aber zweckmäßiger, den der deutschen Gesetzesterminologie eher entsprechenden Begriff der „Veräußerung von Grundstücken“ zu verwenden.

Der Ausschuss hat sich auch mit der Frage befasst, ob § 1 Abs. 3 Nr. 5 FernAbsG (Lieferung von Lebensmitteln und anderen Artikeln des täglichen Bedarfs) präzisiert werden kann und sollte. Er ist zu der Überzeugung gelangt, dass dies EG-rechtlich bedenklich wäre, aber auch kein Bedarf für gesetzliche Präzisierungen besteht. Praktische Relevanz hat die Frage bisher nur bei Lebensmittelhändlern, die auch eine Belieferung auf Grund von Internet- oder Telefonbestellungen anbieten wollen, wie dies in anderen Ländern schon verbreitet ist. Nach Ansicht des Ausschusses ist es aber eindeutig und nicht klärungsbedürftig, dass dies eine Form des Fernabsatzes darstellt, und zwar auch dann, wenn der Unternehmer zusätzlich auch den „normalen“ Verkauf im Ladengeschäft anbietet. Wie die Bundesregierung in ihrer Entwurfsbegründung ausgeführt hat, liegt Fernabsatz auch vor, wenn der Unternehmer neben einem sog. Face-to-Face-Angebot auch ein Angebot mit Fernkommunikationsmitteln bereithält. Verträge, die auf dem zweiten Weg geschlossen werden, unterliegen grundsätzlich dem Fernabsatzgesetz. Sie können allerdings nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 Nr. 5 aus dem Anwendungsbereich des Fernabsatzgesetzes herausgenommen sein. Voraussetzung dafür ist, dass die Belieferung im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten erfolgt. Dafür kann es nicht darauf ankommen, ob der einzelne Verbraucher ein solches Angebot häufiger oder weniger häufig wahrnimmt. Entscheidend muss die Ausgestaltung des Angebots selbst sein. Die Ausnahme liegt daher z. B. vor, wenn sich ein Verbraucher vom Bäcker jeden Morgen seine Brötchen oder vom Milchgeschäft seine Milch liefern lässt. Die Ausnahme könnte auch greifen, wenn sich ein Verbraucher jede Woche seinen Wocheneinkauf an Lebensmitteln vom Lebensmittelhändler liefern lässt.

Inhaltlich nicht einverstanden ist der Ausschuss damit, Versteigerungen vollständig aus dem Anwendungsbereich des Fernabsatzgesetzes herauszunehmen, was allerdings nach der Fernabsatzrichtlinie zulässig wäre. Der Ausschuss erkennt zwar nicht, dass diese Ausnahme deutlich weniger weit reicht, als dies meist angenommen wird. Die meisten sog. Internetversteigerungen sind nämlich keine Versteigerungen im Rechtssinne. Eine Versteigerung im Rechtssinne

wird definiert in § 156 BGB als ein Vertragsschluss, bei dem das Angebot durch ein Gebot des einen Teils und die Annahme desselben durch den Zuschlag erfolgt. Behält sich der andere Teil die Annahme trotz Zuschlags vor, liegt keine Versteigerung im Rechtssinne vor. Es handelt sich dann vielmehr um einen Kaufvertrag gegen Höchstgebot, der auch nach dem Vorschlag des Regierungsentwurfs im vollen Umfang dem Fernabsatzgesetz unterliegt.

Wie die Bundesregierung ist auch der Ausschuss nicht der Auffassung, dass echte Versteigerungen im Fernabsatz, sei es durch Internet oder aber auch in anderer Form der Fernkommunikation, vollständig dem Fernabsatzgesetz unterworfen werden sollten. Denn insbesondere das Widerrufsrecht würde solche Versteigerungen unmöglich machen. Die Endgültigkeit des Zuschlags ist das Wesensmerkmal einer Versteigerung, das auch bei einer Versteigerung im Fernabsatz erhalten bleiben muss. Andererseits haben Vorgänge in der jüngsten Zeit gezeigt, dass die Kunden in aller Regel keine Klarheit darüber haben, an welche Art von Versteigerung sie teilnehmen, ob es sich um eine echte Versteigerung oder nur um einen – als „Versteigerung“ deklarierten – Kauf gegen Höchstgebot handelt, der für den Kunden das erhöhte Risiko birgt, dass er „ersteigerte“ Ware am Ende doch nicht erhält.

Der Ausschuss neigt deshalb einer vermittelnden Lösung zu. Es sollten in diesen Fällen zwar nicht das Widerrufsrecht, wohl aber die Informationspflichten gelten. Technisch bedeutet das, dass die Ausnahme für Versteigerungen in § 1 Abs. 3 Nr. 7 Buchstabe c gestrichen und an ihrer Stelle eine Ausnahme vom Widerrufsrecht in § 3 Abs. 2 für derartige echte Versteigerungen geschaffen wird. Dies ist nach der Richtlinie auch möglich, da diese es erlauben würde, die Versteigerungen gar nicht den Vorschriften des Fernabsatzgesetzes zu unterwerfen.

Der Ausschuss ist des Weiteren der Ansicht, dass das Günstigkeitsprinzip durch Erwähnung des wichtigsten Falles transparenter gestaltet werden sollte.

Zu Artikel 1 § 2 (§ 2 FernAbsG)

§ 2 entspricht im Wesentlichen dem Regierungsentwurf. In Absatz 2 Nr. 2 und 4 übernimmt der Ausschuss den Änderungsvorschlag, den der Bundesrat in den Nummern 1 und 2 seiner Stellungnahme unterbreitet hat, in der redaktionellen Fassung, die die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu diesem Vorschlag vorgeschlagen hat.

Der Ausschuss hält es für notwendig, die Informationspflicht nach Nummer 2 um eine Pflicht zu ergänzen, den Verbraucher auch darüber zu informieren, wann der Vertrag zustande kommt. Diese Pflicht wird vor allem bei sog. Internetversteigerungen praktisch werden. Wie bereits zu § 1 Abs. 3 Nr. 7 Buchstabe c ausgeführt, gibt es solche Versteigerung in der Form der echten Versteigerung, bei der der Vertrag nach Ablauf der Bietfrist unmittelbar mit dem Meistbietenden zustande kommt, und als Kauf gegen Höchstgebot, bei dem der Vertrag nach Ablauf der Bietfrist nicht automatisch mit dem Meistbietenden zustande kommt. Vielmehr können sich Einlieferer und Versteigerer noch überlegen, ob sie den Vertrag zu diesem – unter Umständen unterhalb des Einstandspreises liegenden – Gebot überhaupt

annehmen. Der Ausschuss hält es nicht für angezeigt, den Parteien hier eine bestimmte Gestaltungsform vorzugeben. Er hält es aber für geboten, dass der Verbraucher darüber informiert wird, um welche Art von „Versteigerung“ es sich handelt. Dann kann der Verbraucher sofort feststellen, ob er sich an dieser beteiligen sollte oder nicht.

Das im deutschen Legislativsprachgebrauch ungewöhnliche Wort „angepasste“ wird durch das Wort „entsprechende“ ersetzt.

Der Ausschuss hält es darüber hinaus für notwendig, Absatz 3 Satz 1 an zwei Stellen zu korrigieren. Zunächst geht es um die Frage, wie die Informationspflichten durch den Unternehmer erfüllt werden müssen. Nach den Artikeln 4 und 5 der Fernabsatzrichtlinie muss der Unternehmer zwar grundsätzlich dem Verbraucher vor Vertragsschluss alle notwendigen Informationen geben. In der Richtlinie heißt es aber, dass dies nur in einer „dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel angepassten Weise“ zu geschehen hat. Hiermit trägt die Fernabsatzrichtlinie dem Umstand Rechnung, dass nicht bei allen Fernkommunikationsmitteln eine Informationsübermittlung in gleicher Weise möglich ist. So können beispielsweise dem Verbraucher im Briefverkehr durchaus Geschäftsbedingungen zugesendet, ihm diese Geschäftsbedingungen aber bei telefonischem Abschluss kaum vorgelesen werden. Allerdings können auch am Telefon z. B. Informationen über den Unternehmer vermittelt werden, indem man etwa Ansagegeräte einsetzt. Wegen der Unterschiedlichkeit der Medien lässt die Richtlinie zu, dass die Informationen, die bei dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel vor Vertragsabschluss nicht zugeleitet werden können, auch nicht vor Vertragsschluss zugeleitet werden müssen.

Damit dem Verbraucher kein Informationsnachteil entsteht, wird der Unternehmer dazu verpflichtet, alle Informationen in jedem Fall nach Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger dem Verbraucher zur Verfügung zu stellen. Damit werden eventuelle Informationsdefizite beim Verbraucher jedenfalls nachträglich kompensiert. Die Zeit bis zur Information des Verbrauchers soll sich naturgemäß nicht allzu lang hinziehen, damit er über alle Informationen verfügt, wenn er entscheidet, ob er den Vertrag widerruft oder nicht.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der Regierungsentwurf mit der dort gewählten Formulierung „unmittelbar nach Vertragsschluss“ den Bedürfnissen der Praxis nicht voll gerecht wird. Dieses Erfordernis lässt sich z. B. bei der telefonischen Anzeigenannahme nicht einhalten. Hier werden die erforderlichen – nicht allzu umfangreichen – Informationen auf dem Datenträger im Lastschriftverfahren an den Verbraucher übermittelt. Dafür ist aber eine größere zeitliche Flexibilität vonnöten. Der Ausschuss ist auch nicht davon überzeugt, dass die Übernahme der Formulierung aus der Fernabsatzrichtlinie „rechtzeitig während der Erfüllung des Vertrages“ die Anwendungsschwierigkeiten löst. Er ist der Meinung, dass deutlicher zum Ausdruck kommen sollte, dass die Information des Verbrauchers alsbald vorgenommen wird. Auch sollte deutlich werden, dass die Informationen spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages vorgenommen werden.

Nach der Fernabsatzrichtlinie sind die Informationen, die vorher zu erteilen sind, auf jeden Fall schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger zu bestätigen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass dies mit Absatz 3 Satz 1 grundsätzlich zweckmäßig umgesetzt ist. Er meint allerdings, dass es ausreichen würde, wenn der Unternehmer verpflichtet würde, die Informationen dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger „zur Verfügung zu stellen“. Die sprachlich etwas weitergehende Formulierung „der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Informationen ... zur Verfügung stehen“ könnte nach Auffassung des Ausschusses demgegenüber das Missverständnis begründen, als habe der Unternehmer außer dem Risiko, dass die übermittelten Informationen nicht ankommen, noch besondere Organisationsverantwortung. Das ist aber nicht intendiert.

Die vom Bundesrat in Nummer 3 seiner Stellungnahme vorgeschlagene und von der Bundesregierung akzeptierte Präzisierung der Verweisung in § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 FernAbsG wird redaktionell leicht verändert übernommen. Die vom Bundesrat in Nummer 4 seiner Stellungnahme vorgeschlagene besondere Erwähnung der Kosten der Rücksendung erscheint entbehrlich. Denn hierbei handelt es sich um die Modalitäten des Widerrufs oder der Rückgabe.

Schließlich übernimmt der Ausschuss den von der Bundesregierung auf Grund der Prüfbite des Bundesrates in Nummer 15 seiner Stellungnahme unterbreiteten Vorschlag, die Definition des dauerhaften Datenträgers nicht in das Fernabsatzgesetz, sondern in § 361a BGB (neu) einzustellen. Dort wird der Begriff an zentraler Stelle verwandt. Der Regelungstechnik des Bürgerlichen Gesetzbuchs entspricht es in der Tat eher, solche Schlüsselbegriffe dort zu definieren und nicht auf Definitionen in Nebengesetzen zurückzugreifen.

Zu Artikel 1 § 3 (§ 3 FernAbsG)

In § 3 hält der Ausschuss mehrere Änderungen für angezeigt:

Das Widerrufsrecht sollte nicht in drei, sondern in vier Monaten erlöschen. Der Entwurf berücksichtigt Artikel 6 Abs. 1 letzter Satz der Fernabsatzrichtlinie nicht hinreichend. Danach behält der Verbraucher sein Widerrufsrecht ungeschmälert, wenn er die Informationen zwar nicht vor oder alsbald während der Erfüllung, aber vor Ablauf der Drei-Monats-Frist erhält. Dies lässt es angezeigt erscheinen, die Erlöschensfrist um einen Monat zu verlängern.

Die Regelung über die Kostenpflicht in Absatz 1 Satz 4 sollte nicht im Fernabsatzgesetz, sondern verallgemeinernd in dem neuen § 361a BGB erfolgen. Der Ausschuss folgt dabei mit einer Einschränkung dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 6 seiner Stellungnahme. Danach könnte der Verbraucher vertraglich zwar zur Rücksendung, nicht aber zur Kostentragung verpflichtet werden. Der Ausschuss hält es für zweckmäßig, dem Verbraucher kraft Gesetzes generell die Rücksendung der Ware aufzugeben. Dafür soll der Unternehmer indes wie beim Rückgaberecht nach § 361b BGB (neu) die Gefahr und Kosten der Rücksendung zu tragen haben. Dies entspricht weitgehend der Praxis, die schon jetzt auf die Erhebung von Rücksendungskosten verzichtet.

Soweit dies nicht geschieht, hält der Ausschuss das für zumutbar.

In Absatz 2 ist aus den oben zu § 1 Abs. 3 Nr. 7 Buchstabe c FernAbsG ausgeführten Gründen eine zusätzliche Ausnahme für echte Versteigerungen vorgesehen.

Schließlich werden die redaktionellen Verbesserungsvorschläge des Bundesrates in den Nummern 5 und 9 seiner Stellungnahme für die Überschrift und für Absatz 3 übernommen.

Zu Artikel 1 § 4 (§ 4 FernAbsG)

Hier werden die redaktionellen Verbesserungsvorschläge, die der Bundesrat in Nummer 11 seiner Stellungnahme unterbreitet hat, in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung übernommen.

Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 (§§ 13 und 14 BGB)

Die Sachverständigen haben es in der Anhörung des Rechtsausschusses begrüßt, dass die zentralen Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ vereinheitlicht und in das Bürgerliche Gesetzbuch integriert werden sollen. Sie haben allerdings den Standort – § 361a Abs. 3 BGB – kritisiert. Das Bürgerliche Gesetzbuch definiere solche Begriffe im Allgemeinen Teil. Diesen zutreffenden Hinweis greift der Ausschuss auf. Die Begriffe sollen deshalb im Allgemeinen Teil im Abschnitt Natürliche Personen definiert werden. Als Folgeänderung ist erforderlich, die Definition der rechtsfähigen Personengesellschaft aus dem bisherigen Standort – § 1059a Abs. 2 BGB – herauszunehmen und in die Definition des Unternehmers zu integrieren (vgl. § 14 Abs. 2 BGB).

Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 (§ 241a BGB)

Der Ausschuss hält es für richtig, die Zusendung unbestellter Waren mit einem Verlust des Herausgabeanspruchs zu sanktionieren. Verfassungsrechtlich bedenklich ist diese Regelung entgegen der Auffassung, die der Bundesrat in Nummer 12 seiner Stellungnahme vertreten hat, nicht. Betroffen wird von der Regelung nur der Unternehmer, der sich bewusst über die rechtlichen Vorgaben hinwegsetzt und einem Verbraucher Waren zusendet, obwohl dieser ihn nicht dazu aufgefordert hat und obwohl dies unzulässig ist.

Der Ausschuss vermag sich auch nicht der Erwägung der Bundesregierung in der Gegenäußerung anzuschließen, im Text der Vorschrift stärker zu betonen, dass der Verbraucher die Wahl hat, ob er die ihm unbestellt zugesandte Ware zunächst verwahren oder sich ihrer gleich entledigen will. Diese Formulierung verdunkelt die eindeutige Aussage der Vorschrift. Das sollte auch nach den Stellungnahmen der Sachverständigen in der Anhörung vermieden werden, weil nur eine eindeutige Vorschrift für den Verbraucher klare Verhältnisse schafft und die ihr zuge dachte Abschreckungswirkung erreicht. In der Formulierung wird der redaktionelle Verbesserungsvorschlag des Bundesrates in Nummer 13 seiner Stellungnahme berücksichtigt.

Für entbehrlich hält der Ausschuss das Tatbestandsmerkmal „zur Anbahnung eines Vertrags“. Auch dieses Tatbestandsmerkmal ist nur dazu angetan, die Aussage der Vorschrift zu

verwässern. Es ist auch zu befürchten, dass dieses Merkmal praktische Anwendungsschwierigkeiten bereitet, wenn sich der betroffene Unternehmer fälschlich darauf beruft, er habe die Ware nicht zur Anbahnung eines Vertrags versandt. Es sollte zusätzlich klargestellt werden, dass die Vorschrift nur im Verhältnis Unternehmer – Verbraucher Anwendung finden soll. Im Verhältnis Unternehmer – Unternehmer und im Verhältnis Verbraucher – Verbraucher erscheint sie demgegenüber nicht zweckmäßig.

Schließlich wird die Vorschrift in Absätze aufgeteilt werden, um sie übersichtlicher zu gestalten.

Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 (§ 361 a BGB)

In Absatz 1 der Vorschrift übernimmt der Ausschuss den von der Bundesregierung akzeptierten Vorschlag des Bundesrates in Nummer 14 seiner Stellungnahme, die Möglichkeit eines schriftlichen Widerrufs ausdrücklich zu erwähnen, obwohl diese Form des Widerrufs, technisch gesehen, von dem Begriff des dauerhaften Datenträgers mit erfasst wird. Der Ausschuss hält es allerdings für erforderlich, zusätzlich auch die Regelung über den Fristbeginn technisch zu verbessern. Der Beginn der Frist ist in Anlehnung an das bisherige Recht an die Aushändigung einer Widerrufsbelehrung gekoppelt, die auch gesondert zu unterschreiben ist. Dies wird den modernen Formen des Fernabsatzes nicht gerecht. Es reicht aus, dass die Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt und bei elektronischen Übermittlungsformen auch elektronisch signiert wird.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die bisher vorgeschriebene Schriftform (vgl. „aushändigen“, „Unterschrift“) mehr bewirkt als eine bloße Sicherung der Beweise und der Authentizität der Erklärung. Andererseits geht es hier nicht um die Sicherung des Inhalts des Vertrages, sondern um die Belehrung des Verbrauchers über seine Rechte und die Dokumentation über diese Belehrung. Der Ausschuss hält es deshalb für richtig und unvermeidbar, einerseits elektronische Übermittlungsformen zuzulassen. Es sollte aber andererseits doch der Versuch unternommen werden, die Schwächen der dargestellten Regelungen auszugleichen. Dazu lässt sich ein bisher schon vorgesehenes Element der Belehrung nutzen. Nach bisherigem Recht genügt nicht die schlichte Belehrung; sie muss vielmehr „deutlich gestaltet“ sein. Bei elektronischen Übermittlungsformen kommt diesem Element gesteigerte Bedeutung zu, die auch im Text der Vorschrift zum Ausdruck kommen sollte.

Der Ausschuss hält es deshalb für geboten vorzuschreiben, dass die Belehrung so gestaltet werden muss, dass sie entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Fernkommunikationsmittels geeignet ist, die Aufmerksamkeit des Verbrauchers zu erregen. Der Ausschuss ist sich im Klaren darüber, dass hierfür neue technische Mittel und Wege gefunden werden müssen. Dazu soll mit dieser Regelung ein Anreiz gegeben werden. Es wird indes zu beobachten sein, wie die Praxis dieses Element umsetzt und ob die Umsetzung den gewünschten Kompensationseffekt auslöst. Sollte das nicht der Fall sein, müsste die jetzt gefundene Regelung einer Prüfung unterzogen und ggf. verbessert werden.

Die Belehrung muss künftig auch über den Fristbeginn aufklären, was in der Praxis bisher nicht immer geschieht und

für Unklarheit beim Verbraucher sorgt. In diesem Zusammenhang soll die Frist auch mit der Aushändigung des schriftlichen Vertragsantrags beginnen, was der geltenden Rechtslage entspricht.

In Absatz 2 wird eine Regelung über die Rücksendepflicht und die Kosten aufgenommen. Der Ausschuss ist mit dem Bundesrat der Auffassung, dass der Verbraucher generell zur Rücksendung der Ware verpflichtet werden kann. Dies sollte als gesetzliches Leitbild auch auf Gefahr und Kosten des Unternehmers geschehen, wie dies beim Rückgaberecht nach § 361b des Entwurfs auch geregelt ist. Absatz 2 Satz 1, der im Entwurf noch eine 30-Tage-Regelung vorsieht, wird an die neue Regelung in § 284 Abs. 3 Satz 1 BGB (vgl. Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen) angepasst. Eine vollständige Streichung kommt nicht in Betracht, da die Frist zur Rückzahlung an den Verbraucher nicht erst mit einer Zahlungsaufforderung, sondern schon mit dem Widerruf beginnen muss.

Bei der Formulierung der elektronischen Signatur wurde auch bedacht, dass nach der Signaturrechtlinie der Europäischen Union elektronische Signaturen mit verschiedenen hohen Anforderungsprofilen zugelassen werden müssen. Nicht alle zugelassenen Formen der elektronischen Signatur stehen der Schriftform gleich; vielmehr trifft dies nur für qualifizierte elektronische Signaturen zu. Deshalb wird in § 361a Abs. 1 auch von qualifizierten elektronischen Signaturen gesprochen. Um diesen Begriff bis zur Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht auszufüllen, wird in der Übergangsregelung in Artikel 229 § 2 EGBGB auf den einschlägigen Artikel 5 der Signaturrechtlinie verwiesen. Diese Übergangsregelung soll den Zeitraum bis zur Umsetzung der Signaturrechtlinie durch Änderung des Signaturgesetzes überbrücken. Danach soll auf die Definitionen dort Bezug genommen werden, was durch eine Änderung des vorliegenden Gesetzes durch das Umsetzungsgesetz zur Signaturrechtlinie zu geschehen hat.

Der Ausschuss hat geprüft, ob die Regelung über den Nutzungersatz in Absatz 2 Satz 6 klarer gefasst werden sollte. Ein Klarstellungsbedürfnis könnte sich daraus ergeben, dass in der Praxis oft nicht beachtet wird, dass der normale Gebrauch einer Sache nicht ersatzpflichtig ist. Dies bringt der Text, der dem geltenden Recht wörtlich entspricht, aber eindeutig zum Ausdruck. Der Ausschuss hält es deshalb für zweckmäßig, bei der Formulierung zu bleiben und die Rechtsanwender aufzufordern, die Regelung künftig effektiver zu beachten. Sie wird im übrigen im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung klarer gefasst werden.

In dem neuen Absatz 3 wird die Definition des dauerhaften Datenträgers aus dem FernAbsG herausgenommen und in § 361a BGB eingestellt. Die Umstellung erfolgt inhaltsgleich. Lediglich war zu berücksichtigen, dass insbesondere das Fernabsatzgesetz nicht mehr auf das zur Verfügung „stehen“, sondern auf das Zurverfügung„stellen“ rekurriert und der neue Absatz 4 entsprechend angepasst werden muss. Außerdem war zu berücksichtigen, dass der Begriff sowohl für Erklärungen des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher als auch für Erklärungen des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer gilt. Dementsprechend wird durch einen neuen Satz 2 klargestellt, dass die Definition auch für den umgekehrten Fall gilt, dass der Verbraucher von der Mög-

lichkeit Gebrauch macht, dem Unternehmer gegenüber eine Erklärung – insbesondere den Widerruf – auf einem dauerhaften Datenträger abzugeben.

Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 (§ 361b BGB)

Der Ausschuss ist der Meinung, dass das Rückgaberecht nicht, wie in Absatz 1 Nr. 1 (neu) vorgesehen, davon abhängig sein sollte, dass dem Verbraucher der Verkaufsprospekt auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung steht. Dies lässt sich zwar bei herkömmlichen Katalogsystemen oder bei CD-ROM-Katalogen durchführen. Bei den modernen Internetkatalogen wäre dieses Erfordernis aber nur zu erfüllen, wenn dem Kunden die Möglichkeit geboten würde, den gesamten Katalog auf seine Festplatte herunterzuladen. Das erscheint auch angesichts der Kosten einer solchen Maßnahme wenig zweckmäßig und würde dazu führen, dass das Rückgaberecht bei solchen Vertriebsformen weitgehend außer Betracht bliebe. Das ist nicht zweckmäßig und auch von den einschlägigen EG-Richtlinien, insbesondere der Richtlinie über den Widerruf von Haustürgeschäften, nicht gefordert und sollte entfallen.

Nach Absatz 1 Nr. 2 muss der Verbraucher auf das Rückgaberecht sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Vertrag hingewiesen werden. Diese Formulierung ist zwar aus der EG-Richtlinie übernommen, aber im deutschen Recht nur schwer umsetzbar. Deshalb setzt das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften die Richtlinienvorschrift auch nicht unter wörtlicher Übernahme dieses Textes, sondern in der Form um, dass das Rückgaberecht dem Verbraucher „schriftlich eingeräumt“ werden muss. Es erscheint zweckmäßig, auch für die elektronischen Übersendungsformen diese und nicht die Richtlinienformulierung zu übernehmen. Das bedeutet, dass in Nummer 2 die Worte „und im Vertrag“ gestrichen und stattdessen als zusätzliches Erfordernis aufgenommen wird, dass das Rückgaberecht dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger eingeräumt wird.

Das Rückgaberecht muss allerdings nach Absatz 1 ohnehin Vertragsbestandteil sein, was in aller Regel auch der Fall sein wird. Denn das Angebot des Kunden enthält immer das im Katalog oder auf der Webseite angebotene Rückgaberecht und wird vom Unternehmer auch entsprechend angenommen. So gesehen hat die Einräumung lediglich klarstellende Funktion und erfüllt damit das Hinweiserfordernis der Richtlinie.

In Absatz 2 übernimmt der Ausschuss die vom Bundesrat in den Nummern 19 und 20 seiner Stellungnahme gemachten und von der Bundesregierung mit geringfügigen redaktionellen Änderungen akzeptierten textlichen Verbesserungsvorschläge.

Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 7 (§ 661a BGB)

Der Ausschuss unterstützt die Bundesregierung in ihrem Beharren auf der Regelung des Entwurfs (vgl. Gegenäußerung zu Nummer 21 der Stellungnahme des Bundesrates). Die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb haben die unzulässigen Gewinnspiele nicht zurückgedrängt. Es ist deshalb erforderlich, diese durch zivilrechtliche Ansprüche zu unterlegen, ähnlich wie dies mit dem

neuen § 241a BGB bei der Zusendung unbestellter Waren geschehen soll. Der Ausschuss spricht sich deshalb nachdrücklich gegen den Vorschlag des Bundesrates aus, im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb lediglich klarzustellen, dass Gewinnzusagen einen Wettbewerbsverstoß darstellen. Es ist erforderlich, den Unternehmer beim Wort zu nehmen, um diesen Missbrauch abzustellen.

Die Vorschrift wird entsprechend dem Votum der Sachverständigen bei der Anhörung redaktionell und inhaltlich verstärkt. Es wird darauf verzichtet, dass die Zusage an „bestimmte“ oder „persönlich bezeichnete“ Verbraucher gerichtet sein muss. Auch soll es genügen, dass überhaupt ein Preis zugesagt wird, nicht ein „bestimmter“. Andernfalls würde die Vorschrift schon im Wortlaut den Weg aufzeigen, wie sie umgangen werden kann.

Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 676g BGB)

Im Interesse einer einheitlichen Begrifflichkeit wird in § 676g BGB nicht von „Unternehmen“, sondern von „Unternehmern“ gesprochen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht.

Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 676h BGB)

Der Ausschuss hält es für zweckmäßig und erforderlich, Artikel 8 der Fernabsatzrichtlinie durch eine eigenständige materiell-rechtliche Regelung umzusetzen. Er sieht auch, dass die gewählte Formulierung in etwa dem § 31a des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes entspricht, welcher seinerseits im Grundsatz Artikel 8 der Fernabsatzrichtlinie übernimmt. Die Vorschrift sollte aber, worauf auch die Sachverständigen in der Anhörung hingewiesen haben, stärker in das Geschäftsbesorgungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingepasst werden. Auch sollte darauf geachtet werden, dass nicht ungewollt eine Beweislastumkehr zu Lasten des Kunden eintritt. Nach deutschem Recht wird die Abrechnung von mit Karten getätigten Verträgen als Aufwendungsersatzanspruch des kartenausgebenden Instituts gegen den Kunden konstruiert. Rechtlich gesehen muss das Kreditinstitut also beweisen, dass der Kunde Aufwendungen getätigt hat und die Übernahme dieser Aufwendungen erforderlich war. Das kartenausgebende Institut muss dazu auch darstellen, dass der Karteninhaber selbst diese Geschäfte getätigt hat. Bestreitet er dies, liegt die Beweislast beim Kreditinstitut. Konstruktiv bedeutet das, dass in dem neuen § 676h Satz 1 BGB nicht der Anspruch des Kunden auf Gutbuchung, sondern umgekehrt der Anspruch des Kreditinstituts auf Aufwendungsersatz geregelt und davon abhängig gemacht werden muss, dass die Karte nicht von einem Dritten (vgl. dazu den von der Bundesregierung akzeptierten Vorschlag des Bundesrates in Nummer 22 seiner Stellungnahme) rechtsmissbräuchlich, also ohne dass der Kunde eine wirksame Weisung (§ 665 BGB) erteilt hätte, verwendet worden ist. Darauf zielt die vorgenommene Änderung. Als Folge war Satz 2 redaktionell anzupassen.

Der Ausschuss hat erwogen, ob das gesamte Kartenverhältnis geregelt werden könnte. Dies wäre in der Form einer Rechtsverordnung möglich, zu deren Erlass die Bundesregierung ermächtigt werden könnte. Eine solche Verordnungslösung würde aber Neuland beschreiten, weil erstmals

ein Massengeschäft außerhalb der Grundversorgung durch Verordnung geregelt würde und damit letztlich die Weiterentwicklung dieser Geschäftspraxis erschwert würde. Diese Entscheidung hält der Ausschuss jedenfalls in diesem Gesetzesvorhaben nicht für angezeigt. Eine andere Beurteilung gebietet auch die Anhörung nicht. Dort hat sich zwar die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände für eine solche Regelung ausgesprochen. Der Sachverständige Prof. Dr. Schwintowski hat aber zu Recht darauf hingewiesen, dass die Leitentscheidung in diesem Bereich vom Gesetzgeber getroffen werden sollte.

Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 14 (§ 1059a BGB)

Die Definition der rechtsfähigen Personengesellschaft muss im Zusammenhang mit der Einstellung der Definition des Unternehmers in § 14 BGB dort eingefügt werden. § 1059a Abs. 2 BGB ist deshalb entsprechend redaktionell anzupassen.

Zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 4 (Artikel 229 EGBGB)

Zu Buchstabe a – Bildung eines § 1

Artikel 229 ist im EGBGB bereits durch das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen belegt. Die Vorschrift war deshalb dahin abzuändern, dass sie künftige Änderungsvorschriften demnächst als einzelne Paragraphen unter dem Dach des Artikels 229 umfasst.

Zu Buchstabe b – § 2 (neu)

In der Überleitungsregelung zu dem Gesetz findet Berücksichtigung, dass die neuen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs – §§ 241a, 361a, 361b, 661a und 676h – auch nur für neue Verträge gelten und im Übrigen die alten Vorschriften maßgeblich sein sollen. Dies gilt nicht für § 676g, weil es sich dort nur um eine redaktionelle Klarstellung handelt.

Absatz 3 enthält die oben angesprochene provisorische Definition der qualifizierten elektronischen Signatur unter Verweisung auf Artikel 5 der Signaturrichtlinie. Die Vorschrift wird im Zuge von deren Umsetzung durch eine generelle Definition im Signaturgesetz abzulösen sein.

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 10 des AGB-Gesetzes)

In § 10 Nr. 1 und 8 werden die redaktionellen Änderungsvorschläge aus den Nummern 24 und 25 der Stellungnahme des Bundesrates übernommen.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 11 Nr. 15 Buchstabe b des AGB-Gesetzes)

In § 11 Nr. 15 des AGB-Gesetzes wird bestimmt, dass Vertragsbestimmungen, durch die der Verwender die Beweislast zum Nachteil des anderen Vertragsteils ändert, unzulässig sind. Das gilt nach Buchstabe b dieser Nummer insbesondere für den Fall, dass der Verwender den anderen Vertragsteil bestimmte Tatsachen bestätigen lässt. An dieser Regelung soll sich nichts ändern. In Buchstabe b Satz 2 ist allerdings bestimmt, dass dieses Verbot nicht für unterzeichnete Empfangsbekanntnisse gilt, die den Zugang von

Schriftstücken bestätigen sollen. Diese zuletzt genannte Regelung muss an die Erfordernisse der modernen Technik angepasst werden. Deshalb wird das qualifiziert elektronisch signierte Empfangsbekanntnis dem unterschriebenen Empfangsbekanntnis gleichgestellt.

Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 13 Abs. 2 des AGB-Gesetzes)

In § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des AGB-Gesetzes wird im Interesse einer einheitlichen Begrifflichkeit die Missbrauchs-klausel gegen Abmahnvereine ebenfalls eingefügt.

Ferner wird die Einschränkung des Abtretungsverbot des Satzes 2 auf alle berechtigten Stellen ausgedehnt. Abstriche an dem sachlichen Anliegen sind damit nicht verbunden.

Zu Artikel 3 Nr. 7 (§ 22 des AGB-Gesetzes)

Der Ausschuss stimmt der Vorschrift zu. Er ist aber der Auffassung, dass die Zielsetzung des Unterlassungsanspruchs noch etwas treffender und eindeutiger beschrieben werden sollte. Zweck der Vorschrift ist die Umsetzung von Artikel 11 Abs. 2 der Fernabsatzrichtlinie, wonach Verbraucherverbände, Wettbewerbsvereine und die zuständigen öffentlichen Stellen die Möglichkeit erhalten müssen, Verstöße gegen die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie durch Anrufung von Gerichten oder von Verwaltungsbehörden in effektiver Weise abzustellen. Die zuständigen Stellen sollen deshalb Verstöße verfolgen können, die die Interessen der Allgemeinheit der Verbraucher verletzen. Das Klagerecht der Verbände bezieht sich jedoch nicht auf die Geltendmachung von Individualinteressen der Verbraucher. Diese Zielsetzung der Unterlassungsklage wird in § 22 Abs. 1 durch die Wendung „nicht nur im Einzelfall“ zum Ausdruck gebracht. Sie könnte allerdings zu dem Schluss verleiten, als käme es entscheidend auf die Zahl der Verstöße an, was nicht zutrifft. Entscheidend sind vielmehr das Gewicht und die Bedeutung des zu beobachtenden Verstosses für die Anwendung der betroffenen Verbraucherschutzvorschrift. Deshalb hält es der Ausschuss für zweckmäßiger, auf die Wendung „nicht nur im Einzelfall“ zu verzichten und stattdessen die Zielsetzung in Anlehnung an die Unterlassungsklagenrichtlinie mit den Worten „im Interesse des Verbraucherschutzes“ zu beschreiben.

Der Ausschuss hat erwogen, ob statt der Beschreibung der einschlägigen Verbraucherschutzvorschriften in Absatz 2 eine Bezugnahme auf die im Anhang der Unterlassungsklagenrichtlinie aufgeführten Richtlinien erfolgen könnte. Eine Bezugnahme auf die Richtlinien selbst würde allerdings dem nationalen Rechtsanwender keinen Aufschluss darüber geben, welche nationalen Vorschriften gemeint sind. Diese lassen sich zwar in übersichtlicher Weise nicht abschließend aufzählen, weil die Spezialgesetze in vielfältiger Weise auf den allgemeinen Vorschriften aufbauen. Eine Nennung der Spezialgesetze mit dem Zusatz „insbesondere“ macht aber die Zielrichtung deutlich und erleichtert dem nationalen Rechtsanwender auch das Verständnis der Vorschriften.

Der Ausschuss hat auch erwogen, ob die Bezugnahme auf das Arzneimittelgesetz in Nummer 7 präzisiert werden kann (vgl. dazu auch die Prüfbitte des Bundesrates in Nummer 28 seiner Stellungnahme). Er hat sich zu einer vermittelnden Lösung entschlossen: Einerseits soll von einem Zitat der

einzelnen Vorschriften des Arzneimittelgesetzes abgesehen werden, weil dies zu einer umfangreichen Paragraphenkette führen würde, die letztlich den Blick auf das Wesentliche verstellt. Dass rein technische Verfahrensnormen keine Verbraucherschutzvorschriften darstellen, wird sich dem Rechtsanwender auch ohne ihre ausdrückliche Herausnahme aus dem Verweis erschließen. Dies sollte und kann auch übersichtlich im Text angedeutet werden, indem man von „den entsprechenden Vorschriften des Arzneimittelgesetzes“ spricht.

Die Beschreibung der anspruchsberechtigten Verbände und Stellen in Absatz 3 entspricht den Vorgaben von Artikel 11 Abs. 2 der Fernabsatzrichtlinie. Der Ausschuss ist allerdings der Auffassung, dass bei den Wettbewerbsvereinen eine stärkere Angleichung an die Parallelvorschrift des § 13 UWG vorgenommen werden sollte. Er hält es für erforderlich, die eingrenzenden Bestimmungen zur Abwehr von Missbräuchen aus § 13 Abs. 2 UWG hier wörtlich zu übernehmen.

Der Ausschuss ist der Prüfbitte des Bundesrates aus Nummer 27 seiner Stellungnahme nachgegangen, ob Regelungen zum Anspruchsverbrauch notwendig sind. Eine nähere Prüfung durch die Bundesregierung hat ergeben, dass eine entsprechende Regelung zwei an sich unvereinbare Ziele miteinander verbinden müsste: Zum einen müsste sie einen Anspruchsverbrauch vorsehen. Zum anderen müsste sie diesen aber für den Fall ausschließen, dass der den Anspruchsverbrauch auslösende Rechtsstreit nicht ordnungsgemäß geführt worden ist, um das missbräuchliche Erlöschen des Anspruchs zu vermeiden. Der Ausschuss hält es mit der Bundesregierung für besser, von einer Regelung abzusehen. Bei § 13 UWG liegt seit längerem die gleiche Lage vor, ohne dass sich das Fehlen einer Regelung als nachteilig erwiesen hätte.

In Absatz 6 greift der Ausschuss den Präzisierungswunsch des Bundesrates in Nummer 20 seiner Stellungnahme in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung auf.

Zu Artikel 3 Nr. 7 (§ 22a des AGB-Gesetzes)

In § 22a Abs. 2 und 4 werden die entsprechenden Präzisierungswünsche des Bundesrates aus den Nummern 31 und 32 seiner Stellungnahme übernommen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht. In Absatz 2 wird außerdem die Prüfbitte des Bundesrates aus Nummer 3 seiner Stellungnahme aufgegriffen. Wie die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung hierzu mit Recht ausgeführt hat, ist es geboten, aber auch ausreichend klarzustellen, dass eine Streichung aus der Liste immer nur mit Wirkung für die Zukunft und nicht mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgen kann. Andernfalls könnten die Meldungen des Bundesverwaltungsamtes an die EU-Kommission oder auch nationale Urteile nachträglich ihre Grundlage verlieren, was vermieden werden muss. Dies soll auch für den Fall gelten, dass der Fehler von Anfang an gegeben war, nur erst später auffiel.

Zu berücksichtigen war bei der Formulierung, dass die Verbraucherzentralen im Zuge der staatlichen Mitteleinsparungen mit anderen Verbraucherverbänden verschmolzen werden. Es war deshalb eine offenere Formulierung zu wählen.

Zu Artikel 3 Nr. 10 (§ 28 des AGB-Gesetzes)

Hier soll entsprechend dem Wunsch des Bundesrates in Nummer 35 seiner Stellungnahme präzisiert werden, dass das dort angesprochene Urteil eines Oberlandesgerichts rechtskräftig sein muss.

Zu Artikel 4 – Änderung des UWG

Der Ausschuss weist darauf hin, dass im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb noch eine Verweisung angepasst werden muss. § 13a Abs. 3 Satz 1 nimmt noch auf die jetzt aufgehobene Vorschrift des § 3 des Haustürwiderrufgesetzes Bezug. Die Verweisung musste auf eine Verweisung auf § 361a Abs. 2 BGB (neu) umgestellt werden. Gleichzeitig musste die Verweisung auf § 5 Abs. 4 des Haustürwiderrufgesetzes angepasst werden.

Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 4 FernUSG)

In § 4 FernUSG wird der Präzisierungswunsch des Bundesrates in Nummer 37 seiner Stellungnahme in der von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vorgeschlagenen Fassung aufgegriffen.

Zu Artikel 5 Nr. 12 (§ 27 FernUSG)

In der Überleitungsvorschrift des § 27 FernUSG soll erlaubt werden, unter altem Recht hergestellte Verkaufsprospekte noch bis Ende des Jahres 2000 weiter zu verwenden. Die Vorschrift entspricht wörtlich dem § 6 Abs. 2 FernAbsG, der eine gleichgelagerte Problematik regelt.

Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 6 (§ 8 VerbrKG)

In § 8 werden die vom Bundesrat in den Nummern 40 bis 42 seiner Stellungnahme angesprochenen Präzisierungswünsche in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung übernommen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 8 (§ 19 VerbrKG)

Die Änderungen des Verbraucherkreditgesetzes sollen nicht schon zum 1. Juni 2000, sondern zum 1. Oktober 2000 in Kraft treten, um den Kreditinstituten eine Umstellung ihres Formularwesens zu ermöglichen. Dementsprechend muss auch die Überleitungsvorschrift angepasst werden.

Zu Artikel 6 Abs. 2 Nr. 1 (§ 1 HTWG)

§ 1 des Regierungsentwurfs wird inhaltlich unverändert übernommen. Nach Ansicht des Ausschusses sollte aber die Gelegenheit genutzt werden, eine wichtiger werdende praktische Anwendungsfrage eindeutig zu klären. Es geht um die öffentlichen Zonen in Einkaufszentren und sog. Shopping-Malls, die sich mehr und mehr verbreiten. Diese Zonen entsprechen funktionell den Verkehrswegen. Diese Einordnung ist aber nicht immer für den Nutzer erkennbar, weil sich die Verkehrswege in dem Gesamtgelände der Mall oder des Einkaufszentrums befinden. Nach Ansicht des Ausschusses sollte hier eine entsprechende Klarstellung erfolgen. Die Klarstellung umfasst nur die Verkehrszonen zwischen den einzelnen Geschäften oder Ladenlokalen eines

Einkaufszentrums oder einer Mall, nicht aber die Wege etwa innerhalb eines größeren Kaufhauses.

Zu Artikel 6 Abs. 3 Nr. 2 (Änderung des TzWRG)

Das Wort „oder“ ist durch das Wort „und“ ersetzt worden (vgl. Nummer 45 der Stellungnahme des Bundesrates).

Zu Artikel 6 Abs. 3 Nr. 4 (§ 6 TzWRG)

In § 6 TzWRG wird der Vorschlag des Bundesrates in Nummer 47 seiner Stellungnahme berücksichtigt.

Zu Artikel 6 Abs. 2 Nr. 4 (§ 9 HTWG)

Die Änderungen des Haustürwiderrufgesetzes sollen nicht schon zum 1. Juni 2000, sondern zum 1. Oktober 2000 in Kraft treten, um den Unternehmen eine Umstellung ihres Formularwesens zu ermöglichen. Dementsprechend muss auch die Überleitungsvorschrift angepasst werden.

Zu Artikel 6 Abs. 4 und 5

In den Absätzen 4 und 5 des Artikels 6 sind bisher die Streichung von § 2 Satz 2 des Produkthaftungsgesetzes und eine Folgeänderung im Gentechnikgesetz geregelt. Diese Änderungen sind zur Umsetzung der Richtlinie 1999/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juni 1999 zur Änderung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. EG Nr. L 141 S. 20) geboten. Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme zu dem Gesetz dieser Einsicht verschlossen und „Nachverhandlungen“ gefordert, für die keinerlei Raum ist. Die Richtlinie ist in Kraft getreten und bis zum 4. Dezember 2000 umzusetzen. Falls dies nicht rechtzeitig geschieht, droht eine Staatshaftung für etwaige Schadensfälle, die wegen der fehlenden Umsetzung der Richtlinie nicht zu einem Schadensersatzanspruch auf Grund des Produkthaftungsgesetzes führen.

Der Ausschuss hat sich gleichwohl für die Streichung dieser beiden Vorschläge aus diesem Gesetzgebungsverfahren entschlossen: Wegen der Haltung des Bundesrates besteht die ernsthafte Gefahr, dass angesichts der knappen zur Verabschiedung dieses Gesetzes zur Verfügung stehenden Zeit bei Beibehaltung der Absätze die Frist für die Umsetzung der Fernabsatzrichtlinie versäumt würde. Das hierin liegende erhebliche Haftungsrisiko konnte der Ausschuss nicht eingehen. Die jetzt gestrichenen Änderungen werden aber bei nächster Gelegenheit nachgeholt werden müssen, weil sie europarechtlich geboten sind.

Zu Artikel 7 Abs. 12 bis 15 (Euro-Umstellung weiterer Vorschriften)

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 50 seiner Stellungnahme und dem Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung hierzu sollen in Artikel 7 noch weitere Vorschriften auf Euro umgestellt werden. Es handelt sich zunächst um § 10 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung sowie um die D-Mark-Beträge in den höferechtlichen Vorschriften des § 1 der Höfeordnung und des § 3a Satz 2 der Verfahrensord-

nung für Höfesachen. Auch soll die Gebührevorschrift in § 36 Abs. 1 des Verschollenheitsgesetzes umgestellt werden. Während die zuerst genannten Vorschriften nur Grenzwerte enthalten, die schon sofort umgestellt werden können, gilt dies für § 36 Abs. 1 des Verschollenheitsgesetzes nicht. Diese Umstellung soll deshalb erst zum 1. Januar 2002 in Kraft treten, was eine Änderung der Inkrafttretensregelung nach sich zieht.

In § 1 des Berufsvormündervergütungsgesetzes (BVormVG) soll die Frist in Absatz 3 Satz 1 – bisher 30. Juni 2000 – verlängert werden, weil in den meisten Ländern die durch § 2 des Gesetzes ermöglichten Nachqualifizierungen von Betreuern und Anerkennungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 BVormVG nicht bis zum 30. Juni 2000 abgeschlossen werden können. Die Verlängerung soll grundsätzlich bis zum 30. Juni 2001 erfolgen. Wegen der besonderen Situation in einigen Ländern soll den Landesregierungen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Frist durch Rechtsverordnung nochmals, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002, verlängern zu können.

Zu Artikel 8 – Änderung weiterer Vorschriften

Zu Absatz 1 (Neufassung von § 64 der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung)

In § 64 BRAGO ist eine Gebühr für Vertragshilfverfahren vorgesehen. Diese Gebühr läuft derzeit leer, weil es tatsächlich keine Vertragshilfverfahren nach dem Vertragshilfegesetz gibt. Das Vertragshilfegesetz soll durch Artikel 9 Nr. 1 (Artikel 8 Nr. 1 des Entwurfs) ersatzlos aufgehoben werden, so dass die Gebührevorschrift gegenstandslos wird. Dies soll entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 51 seiner Stellungnahme durch eine redaktionelle Neufassung der Vorschrift auch nach außen hin deutlich werden.

Zu Absatz 2 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Das Handelsgesetzbuch enthält in § 414 Abs. 4 eine Verbraucherdefinition, die zugunsten der neuen Verbraucherdefinition in § 13 BGB aufgegeben werden soll. Als Folge sind die Verweisungen auf die bisherige Vorschrift (§ 414 Abs. 4 HGB) im Handelsgesetzbuch zu streichen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Zu Artikel 9 – Aufhebung von Vorschriften

Die Zivilprozessordnung enthält in § 1031 Abs. 5 eine Verbraucherdefinition, die zugunsten der neuen Verbraucherdefinition in § 13 BGB aufgegeben wird. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Zu Artikel 10 – Bekanntmachungserlaubnis

Die Bekanntmachungserlaubnis war an das geänderte Inkrafttreten des Artikels 6 Abs. 1 und 2 anzupassen.

Zu Artikel 11 – Entsteinerungsklausel

Artikel 11 enthält die sog. Entsteinerungsklausel, die an die Verschiebung der Absätze des Artikels 7 (Absatz 12 wird Absatz 16) angepasst werden muss.

Zu Artikel 12 – Inkrafttreten

Das Inkrafttreten muss auch für die Änderung des Verschollenheitsgesetzes auf den 1. Januar 2002 festgelegt werden. Die Änderungen des Verbraucherkreditgesetzes und des Haustürwiderrufgesetzes sollen nicht schon zum 1. Juni 2000, sondern zum 1. Oktober 2000 in Kraft treten, um den Unternehmen eine Umstellung ihres Formularwesens zu ermöglichen. Dies regelt der neue Satz 2.

Berlin, den 12. April 2000

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Dr. Susanne Tiemann
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

